



BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Orientierungsleitfaden
zur Seniorenmitwirkung
in den bayerischen
Gemeinden und Landkreisen.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erstellt von

AfA – Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH
Spiegelstraße 4
81241 München

Salm & Stegen Geographen und Stadtplaner
Kellerstraße 6a
96117 Memmelsdorf

Orientierungsleitfaden zur **Seniorenmitwirkung** in den bayerischen Gemeinden und Landkreisen.

Weitere Informationen zur **Seniorenmitwirkung**
finden Sie auf der Homepage des Bayerischen
Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Liebe Leserinnen und Leser,



Mitwirkung heißt, gemeinsam etwas zu bewirken. Mitwirkung lädt jede und jeden ein, dabei zu sein und ihren bzw. seinen Beitrag zu leisten. Mitwirkung bedeutet selbst mitzugestalten und trägt zu einer höheren Akzeptanz

von getroffenen Entscheidungen bei. Mitwirkung stellt den Menschen ins Zentrum.

Mit dem zum 1. April 2023 in Kraft getretenen Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz hat die Seniorenmitwirkung eine gesetzliche Basis bekommen. Die Gemeinden werden darin angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten. Dieser gesetzliche Appell soll den Gemeinden, die bislang keine Seniorenvertretung haben, ein Ansporn sein, eine Seniorenvertretung zu etablieren. Der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden und Landkreise ist es in den zurückliegenden Jahren mit großem Engagement gelungen, in Eigenverantwortung vielfältige Beteiligungsstrukturen zu etablieren. Aktuell haben rund 91 Prozent der bayerischen Gemeinden eine Seniorenvertretung in Form eines Seniorenbeirates und/oder einer oder eines Seniorenbeauftragten.

Seniorenvertretungen sind nach meiner Vorstellung das Bindeglied zwischen Politik und Verwaltung auf der einen und den älteren Menschen auf der anderen Seite. Seniorenvertretungen sind das Sprachrohr der älteren Menschen: Sie kennen die spezifischen Anliegen und Herausforderungen älterer Menschen in ihrer Region. Mit diesem Wissen helfen sie Politik und Verwaltung, die Bedürfnisse älterer Menschen besser zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Es würde mich freuen, wenn dieser Orientierungsfaden die eine oder andere Idee und Anregung enthält, um die Seniorenmitwirkung vor Ort zu bereichern. Mein Dank gilt den bestehenden Seniorenvertretungen in den bayerischen Gemeinden und den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für ihre Beteiligung an den Befragungen und Workshops. Diese Beteiligung war die Voraussetzung dafür, ein breites Erfahrungswissen in diesen Orientierungsfaden einfließen lassen zu können.

Ich bin davon überzeugt, dass ernsthafte Seniorenmitwirkung für alle ein Gewinn ist: für die Politik und Verwaltung, die Seniorenvertretung und jede Bürgerin und jeden Bürger.

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, liebe Landrätinnen und Landräte, nutzen Sie die Potenziale der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung der älteren Generation.

Liebe ältere Bürgerinnen und Bürger, werden Sie Mitgestalterin und Mitgestalter in der Kommunalpolitik. Nutzen sie die Seniorenmitwirkung aktiv und offensiv für unsere lebendige Demokratie.

Ulrike Scharf, MdL

Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	8
2. Ziele des Orientierungsleitfadens	10
3. Seniorenmitwirkung in Bayern – Zahlen und Fakten	11
4. Formen der Mitwirkung	14
4.1 Seniorenbeauftragte	14
4.2 Seniorenbeirat	14
4.3 Weitere Formen der Seniorenvertretung in den bayerischen Gemeinden	16
4.4 Typische Konstellationen der Mitwirkungsformen	17
5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen	18
5.1 Funktionen von Seniorenvertretungen	18
5.1.1 Seniorenvertretungen als Ansprechstelle für die älteren Menschen in der Gemeinde	18
5.1.2 Seniorenvertretungen als Bindeglied zwischen älteren Menschen und der Politik	19
5.2 Aufgaben von Seniorenvertretungen	20
5.3 Arbeitsgrundlagen von Seniorenvertretungen	23
5.4 Arbeitsweisen von Seniorenvertretungen	27
5.4.1 Einarbeitung und Fortbildung	27
5.4.2 Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	29
6. Ganz praktisch: Leitfaden zur Gründung oder Weiterentwicklung von Seniorenvertretungen	34
6.1 Schritt 1: Initiative ergreifen	34
6.1.1 Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung ergreifen	34
6.1.2 Erste Eckpunkte der Seniorenvertretung skizzieren	35
6.1.3 Beschluss des Gemeinderates	35
6.2 Schritt 2: Gründung einer Seniorenvertretung	36
6.2.1 Arbeitsgrundlage erstellen	36
6.2.2 Mitwirkungsform finden	37
6.2.3 Engagierte Menschen für die Seniorenvertretung suchen	38
6.2.4 Seniorenvertretung einsetzen: Mitglieder berufen oder wähle	38
6.2.5 Datenschutz	39

6.3	Schritt 3: Die Arbeit in der Seniorenvertretung mit Leben erfüllen _____	40
6.3.1	Versicherungsschutz und Haftung _____	41
6.3.2	Geschäfts- und Wahlordnung _____	41
6.3.3	Seniorenvertretung einarbeiten und fortbilden _____	42
6.3.4	Kontakte knüpfen und Bedarfe ermitteln _____	42
6.3.5	Mit der Gemeinde und anderen Akteuren der Seniorenarbeit zusammenarbeiten _____	42
6.3.6	Unterstützungsleistungen der Gemeinde _____	43
7.	Ganz kompakt: Weiterentwicklung von Seniorenvertretungen als Checkliste _____	44
8.	Anlagen _____	46
8.1	Anlage 1: „Musterrichtlinien für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat“ des Landkreises Miltenberg _____	46
8.2	Anlage 2: „Stellenbeschreibung Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragter“ des Landkreises Bad Kissingen _____	49
8.3	Anlage 3: Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim _____	50
8.4	Anlage 4: Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt _____	53
8.5	Anlage 5: Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates des Marktes Hirschaid _____	55
8.6	Anlage 6: Im Rahmen eines Workshops erarbeiteter Vorschlag zur Einrichtung eines Seniorenbeirats _____	56
8.7	Anlage 7: Aufruf im Gemeindeblatt der Gemeinde Schöngesing zur Mitarbeit im Seniorenbeirat _____	57
8.8	Anlage 8: Prozess der Ernennung von Seniorenbeauftragten _____	58
8.9	Anlage 9: Datenschutz – Verpflichtungserklärung _____	59
8.10	Anlage 10: Datenschutz – Einwilligungserklärung _____	60
8.11	Anlage 11: Datenschutz – Musterhinweis Veranstaltungen _____	62
9.	Verzeichnis der Internetquellen (Links) _____	63
10.	Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen _____	67
11.	Verzeichnis der Abkürzungen _____	68

1. Einleitung

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund 2,8 Millionen im Jahr 2022 auf insgesamt rund 3,52 Millionen im Jahr 2042 ansteigen.¹ Damit wird jede vierte Einwohnerin und jeder vierte Einwohner Bayerns im Jahr 2042 dieser Altersgruppe angehören.

Nicht nur der Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen, sondern auch deren politische Teilhabe und institutionalisierte Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen gewinnt deshalb weiter an Bedeutung. Ältere Menschen wollen und sollen sich engagieren, ihr Lebensumfeld mit ihrer Erfahrung und ihren Vorstellungen mitgestalten und sich am politischen Geschehen auch außerhalb der Parteien beteiligen.

Seniorenmitwirkung umfasst sowohl die politische Teilhabe auf allen Ebenen der bayerischen Politik als auch die soziale Teilhabe. Seniorenmitwirkung erfolgt auf kommunaler Ebene (neben der Beteiligung an Kommunalwahlen) vor allem durch sogenannte **Seniorenvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen** und auf Landesebene durch den **Landesseniorenrat**. Seniorenvertretungen beraten und geben wichtige Impulse. Sie verleihen älteren Menschen in ihrer Gemeinde oder in ihrem Landkreis eine stärkere Stimme und tragen so dazu bei, kommunale Strukturen nicht nur für, sondern auch mit älteren Menschen aktiv zu gestalten.

Die Seniorenmitwirkung hat mit dem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) eine gesetzliche Basis bekommen.² Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes sind:

- ▶ Die Gemeinden werden angehalten, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten (Art. 1 Satz 1 BaySenG). Dieser gesetzliche Appell soll den Gemeinden ein Ansporn sein, eine Senioren

- ▶ vertretung zu etablieren. Die Gemeinden entscheiden insoweit eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung, ob und in welchem Umfang sie eine Seniorenvertretung einrichten.
- ▶ Es wird ein Landesseniorenrat gebildet. Der Landesseniorenrat besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BaySenG). Der Landesseniorenrat nimmt die seniorenspezifischen Interessen auf Landesebene wahr und soll von der Staatsregierung bei näher bestimmten, die älteren Menschen betreffenden Vorhaben angehört werden.

Begleitend zum Gesetz richtet sich dieser Orientierungsleitfaden als Arbeitshilfe sowohl an die Gemeinden als auch an die Landkreise.

Vor der Erarbeitung des Entwurfs zum Seniorenmitwirkungsgesetz und dieses Orientierungsleitfadens hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Sozialministerium) einen breit angelegten **Beteiligungsprozess zum Thema Seniorenmitwirkung** durchgeführt, bestehend aus

- ▶ einer online-gestützten Bürgerbefragung älterer Menschen in Bayern mit über 5.000 auswertbaren Interviews im Jahr 2020,
- ▶ drei moderierten Fachdialogen mit Akteuren der Seniorenarbeit (u. a. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Seniorenvertretungen und Akteuren aus den Landratsämtern und kreisfreien Städten) im Jahr 2020,

¹ Bayerisches Landesamt für Statistik (2024).

² Den Wortlaut des BaySenG finden Sie im Onlineverzeichnis des Bürgerservices BAYERN.RECHT.

- ▶ zwei Vollerhebungen der vorhandenen Seniorenvertretungen in den bayerischen Gemeinden in den Jahren 2019 und 2021,
- ▶ einer Online-Befragung aller bayerischen Gemeinden zur vertiefenden Erhebung der Ausgestaltung und Arbeitsweisen der bestehenden Seniorenvertretungen im Jahr 2022 und
- ▶ einem Onlineworkshop mit den bayerischen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Januar 2023.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurde die **Begrifflichkeit der „Seniorenvertretung“** nicht näher definiert. Auch das BaySenG verzichtet bewusst auf eine Definition des Begriffs der Seniorenvertretungen, sodass sämtliche bereits bestehenden Vertretungsformen umfasst sind und die gewachsenen, wertvollen Strukturen erhalten bleiben können. Wesentlich ist, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren vertreten werden. Unerheblich ist, ob Belange ausschließlich der Seniorinnen und Senioren oder neben diesen zum Teil auch Belange anderer Gruppen vertreten werden. Eine Altersgrenze für die Vertreterinnen und Vertreter sieht das BaySenG bewusst nicht vor. Unerheblich ist, ob die Seniorenvertretungen berufen – hierzu gehört auch die nachträgliche Anerkennung – oder gewählt werden und ob die Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen Vergütung wahrgenommen wird. Erfasst sind neben Einzelpersonen auch Gremien, also ein Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen oder von natürlichen Personen und Vertreterinnen und Vertretern juristischer Personen. Der Begriff der Seniorenvertretungen erfasst hingegen keine nicht von der Gemeinde oder dem Landkreis gegründeten und geführten Vertretungsformen, wie üblicherweise Vereine, Verbände und Vereinigungen, es sei denn, die Gemeinde oder der Landkreis erkennt diese Form als Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren ausdrücklich an.³

Dieses weite Verständnis der Begrifflichkeit der „Seniorenvertretung“ legt auch dieser Orientierungsleitfaden zu Grunde.

Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses flossen in die Erstellung dieses Orientierungsleitfadens ein. Der Orientierungsleitfaden baut damit auf einer bayernweiten empirischen Datengrundlage auf. Die im Orientierungsleitfaden formulierten Anregungen und Erkenntnisse basieren auf den Erfahrungen der in der Seniorenmitwirkung vor Ort Tätigen. Dies macht den Leitfaden zu einem authentischen und praxisnahen Nachschlagewerk und einer Arbeitshilfe.

³ Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zum BaySenG.

2. Ziele des Orientierungsleitfadens

Dieser Orientierungsleitfaden soll neben dem BaySenG die **Seniorenmitwirkung in Bayern stärken** und damit die **Lebensbedingungen älterer Menschen verbessern**. Bestehende Seniorenvertretungen sehen in den Kapiteln 3 bis 5 wie „andere das machen“ und erhalten **Tipps und Anregungen**. Gemeinden und Landkreise, aber auch sonstige Interessierte, die Seniorenvertretungen neu gründen möchten, können sich über unterschiedliche „Modelle“ **informieren** und daraus eine für sie passende Form der Seniorenvertretung wählen. Unterstützt werden sie dabei mit einer **Schritt-für-Schritt-Anleitung** in Kapitel 6.

Zahlreiche bayerische Gemeinden und Landkreise haben für Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts bereits die Möglichkeit einer Beteiligung geschaffen. Aufgrund der von Ort zu Ort unterschiedlichen Gegebenheiten und Erwartungen haben sich in den Gemeinden und Landkreisen verschiedene Beteiligungsformen etabliert. Die große Bandbreite möglicher Beteiligungsformen zeigt, dass es keine für alle Gemeinden und Landkreise gleichermaßen geeignete oder allgemein gebotene Form der Seniorenmitwirkung gibt. Hier gilt es vielmehr, eine an die örtlichen Verhältnisse angepasste, zielführende Lösung zu finden. Der Orientierungsleitfaden formuliert daher nicht die beste oder einzig richtige Form einer Seniorenvertretung, denn die Vielfalt der bereits bestehenden Strukturen und Formen ist groß: Sie reicht von Seniorenvertretungen in Form von Einzelpersonen, über Gremien, bis hin zu umfangreichen Netzwerken. Manche Mitglieder der Seniorenvertretungen werden bestimmt, andere werden gewählt, arbeiten mit oder ohne Satzung. Auf diese Vielfalt und Unterschiede geht der Leitfaden ein.

Der Orientierungsleitfaden möchte bestätigen, unterstützen, korrigieren und ermutigen, um die Seniorenmitwirkung in Bayern weiter auszubauen. Insbesondere Gemeinden und Landkreise, die noch keine Seniorenvertretung haben, möchte der Orientierungsleitfaden vom **Nutzen der Seniorenvertretungen überzeugen** und aufzeigen, dass Seniorenvertretungen einen Mehrwert schaffen und mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleinen Gemeinden aufgebaut werden können. Die Gemeinden und Landkreise profitieren mit den Seniorenvertretungen von den Ressourcen – in Gestalt von Zeit, Erfahrung und Wissen – der älteren Menschen.

Um eine bessere Lesbarkeit dieses Orientierungsleitfadens zu gewährleisten, werden vornehmlich die Gemeinden und ihre Organe (Erste/r Bürgermeister/in, Gemeinderat, Ausschüsse) genannt. Die Ausführungen gelten in diesen Fällen dann entsprechend für die Landkreise.

3. Seniorenmitwirkung in Bayern – Zahlen und Fakten

Zwei Vollerhebungen in den bayerischen Gemeinden in den Jahren 2019 und 2021 sowie eine Online-Befragung aller bayerischen Gemeinden im Jahr 2022 sind eine solide Informationsgrundlage zu den in den Gemeinden bestehenden Seniorenvertretungen, ihren Formen, Aufgaben und Arbeitsweisen. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

In **90 Prozent der Gemeinden** in Bayern gab es im Jahr 2021 **Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeirat oder Seniorenrat** (Seniorenbeirat). Diese Mitwirkungsformen werden in Kapitel 4 näher betrachtet. Gegenüber der Vollerhebung im Jahr 2019 hat sich der Anteil der Gemeinden mit mindestens einer der genannten Mitwirkungsformen um weitere fünf Prozentpunkte erhöht.

Die **kreisfreien Gemeinden** in Bayern blicken auf eine langjährige Erfahrung mit ihren Seniorenvertretungen zurück. Die meisten Seniorenvertretungen wurden dort schon vor dem Jahr 1996 ins Leben gerufen. In den **kreisangehörigen Gemeinden** waren vor allem die letzten zehn Jahre eine gründungsintensive Zeit.

In 81 Prozent der Gemeinden gab es zum Zeitpunkt der Vollerhebung im Jahr 2021 mindestens eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten. Die Seniorenvertretung in Form der Seniorenbeauftragten ist in den kreisangehörigen – meist kleineren – Gemeinden die häufigste Mitwirkungsform. Insgesamt kümmerten sich im Jahr 2021 **rund 1.700 Seniorenbeauftragte** in Bayern um die Belange der älteren Menschen!

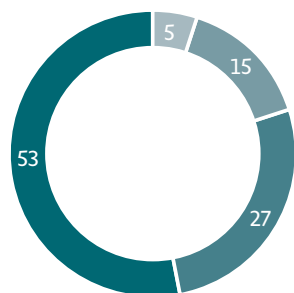
Im Jahr 2021 konnten in **rund 350** der 2.056 bayerischen Gemeinden **Seniorenbeiräte** erfasst werden. In den größeren kreisangehörigen Gemeinden und vor allem in den kreisfreien Gemeinden ist der Seniorenbeirat eine weit verbreitete Mitwirkungsform, oft zusätzlich zu einer oder einem Seniorenbeauftragten.

Die Zahl der vorhandenen Seniorenbeiräte hat sich seit dem Jahr 2019 nur geringfügig erhöht. Im Zeitraum 2019 bis 2021 sind vor allem viele Seniorenbeauftragte in den kreisangehörigen Gemeinden neu hinzugekommen. Der größte Teil der federführenden Personen in den Seniorenvertretungen übt seine Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Bei den Seniorenbeauftragten sind rund 94 Prozent ehrenamtlich tätig, bei den Seniorenbeiräten sind es 99 Prozent.

Deutliche Unterschiede gibt es bei der **Einsetzung von Seniorenvertretungen. Seniorenbeauftragte** werden meist durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Gemeinderäte oder Ausschüsse **berufen**. Die Mitglieder der **Seniorenbeiräte** in Bayern werden **berufen oder gewählt**; beide Formen der Einsetzung halten sich hier ungefähr die Waage. In Wahlen sind vor allem die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Gemeinderäte oder ihre Ausschüsse, daneben aber auch die Seniorinnen und Senioren oder die Bürgerschaft allgemein sowie soziale Träger eingebunden. Insgesamt wird rund ein Viertel aller Seniorenvertretungen gewählt, der überwiegende Teil der Seniorenvertretungen wird berufen.

3. Seniorenmitwirkung in Bayern – Zahlen und Fakten

Abbildung 1: An Wahlen von Seniorenvertretungen Beteiligte



- Vereine, Verbände, Organisationen 5 %
- Bürgerschaft allgemein 15 %
- Seniorinnen und Senioren 27 %
- Gemeinderäte und/oder Bürgermeister, Verwaltung 53 %

Lesebeispiel: In 53 Prozent der Fälle, in denen die Seniorenvertretung gewählt wurde (n=170), waren die Bürgermeister/innen und Gemeinderäte an der Wahl beteiligt.

Quelle: StMAS (2022), Online-Befragung in den bayerischen Gemeinden.

Tabelle 1: Überblick über die vorhandenen Seniorenbeauftragten in den bayerischen Gemeinden 2021

2021	kreisangehörige Gemeinden (ohne Städte)	kreisangehörige Gemeinden (nur Städte)	kreisfreie Gemeinden	Gemeinden insgesamt
Anzahl Gemeinden	1.739	292	25	2.056
Summe der vorhandenen Seniorenbeauftragten	1.442	216	13	1.671
davon gewählte Seniorenbeauftragte	331 (23 %)	62 (29 %)	3 (23 %)	396 (24 %)
davon eingesetzte Seniorenbeauftragte	1.040 (72 %)	143 (66 %)	9 (69 %)	1.192 (71 %)
ohne Information zur Wahl/Einsetzung	88 (6 %)	17 (8 %)	1 (8 %)	106 (6 %)
Summe der Gemeinden mit mind. 1 Seniorenbeauftragten	1.434	212	13	1.659
Anteil der Gemeinden mit mind. 1 Seniorenbeauftragten	82 %	73 %	52 %	81 %

Quelle: StMAS (2021), Vollerhebung der Seniorenvertretungen in den bayerischen Gemeinden.

Anmerkung: Teilweise wurde bei den Seniorenbeauftragten angegeben, dass diese sowohl gewählt als auch eingesetzt sind (z.B. Wahl durch Sozialverbände und anschließende Einsetzung der gewählten Vertreter durch den Stadtrat). Die Summe der Prozentangaben ist deshalb größer als 100.

Tabelle 2: Überblick über die vorhandenen Seniorenbeiräte als Gremien in den bayerischen Gemeinden 2021

2021	kreisangehörige Gemeinden (ohne Städte)	kreisangehörige Gemeinden (nur Städte)	kreisfreie Gemeinden	Gemeinden insgesamt
Anzahl Gemeinden	1.739	292	25	2.056
Summe der vorhandenen Seniorenbeiräte	200	126	26	352
davon gewählte Seniorenbeiräte	75 (38 %)	60 (48 %)	16 (62 %)	151 (43 %)
davon eingesetzte Seniorenbeiräte	112 (56 %)	60 (48 %)	14 (54 %)	186 (53 %)
ohne Information zur Wahl/Einsetzung	19 (10 %)	12 (10 %)	0	31 (9 %)
Summe der Gemeinden mit mind. 1 Seniorenbeirat	200	125	24	349
Anteil der Gemeinden mit mind. 1 Seniorenbeirat	12 %	43 %	96 %	17 %

Quelle: StMAS (2021), Vollerhebung der Seniorenvertretungen in den bayerischen Gemeinden.

Anmerkung: Teilweise wurde bei den Seniorenbeiräten angegeben, dass diese sowohl gewählt als auch eingesetzt sind (z. B. Wahl durch Sozialverbände und anschließende Einsetzung der gewählten Vertreter durch den Stadtrat). Die Summe der Prozentangaben ist deshalb größer als 100.

Die Vollerhebung im Jahr 2021 ergab, dass es in neun Prozent⁴ der bayerischen Gemeinden zu diesem Zeitpunkt keine explizite Seniorenvertretung gab. Als Gründe für eine fehlende Seniorenvertretung wurden v. a. eine (empfundene) fehlende Erforderlichkeit einer solchen Mitwirkungsform sowie ein fehlendes Interesse der Seniorinnen und Senioren genannt. Andere Gemeinden konnten zum Zeitpunkt der Erhebung vorhandene Mitwirkungsformen personell nicht besetzen (beispielsweise aufgrund fehlender ehrenamtlich engagierter Personen) oder planten gerade den Aufbau einer Seniorenvertretung.

Weitere Fakten zu den vorhandenen Seniorenvertretungen

- ▶ Rund 43 Prozent der federführenden Personen in den Seniorenvertretungen sind jünger als 62 Jahre, 56 Prozent sind im Alter zwischen 63 und 82 Jahren.
- ▶ Die meisten Seniorenvertretungen werden jeweils für einen bestimmten Zeitraum eingesetzt (rund 62 Prozent). Sofern ein Zeitraum festgelegt ist, bezieht sich dieser meist auf die sechsjährige Wahlzeit der Gemeinderäte.
- ▶ Fast die Hälfte der federführenden Personen setzt für die Arbeit in der Seniorenvertretung bis zu fünf Stunden in der Woche ein, ein Viertel zwischen fünf und zehn Stunden. Weitere zehn Prozent der Seniorenvertretungen arbeiten zehn bis 20 Stunden für die Mitwirkungsform, vier Prozent setzen 30 Stunden und mehr pro Woche ein (14 Prozent ohne Angaben dazu).
- ▶ Die Art der Mitwirkungsform (Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeirat) hat keinen messbaren Einfluss auf die Qualität der Zusammenarbeit der Seniorenvertretung mit der Politik und der Verwaltung, auf die Einbindung der Seniorenvertretung bei politischen Entscheidungen oder auf die Herbeiführung von Resultaten der Seniorenmitwirkung.
- ▶ Anders als die Art der Mitwirkungsform, hat das Vorhandensein einer schriftlich festgehaltenen Arbeitsgrundlage einen messbaren positiven Einfluss auf die Arbeit der Seniorenvertretungen. Dies bezieht sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten, die Einbindung in politische Entscheidungen, die Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen sowie auf die Ergebnisqualität insgesamt.
- ▶ Gut ein Drittel der Seniorenvertretungen arbeitet auf Basis einer Satzung. Ein weiteres Viertel der Seniorenvertretungen arbeitet auf Basis anderer Arbeitsgrundlagen, wie beispielsweise Aufgabenbeschreibungen, Gemeinderatsbeschlüssen oder Geschäftsordnungen.
- ▶ Auch wenn die verschiedenen Mitwirkungsformen in den Gemeinden dieselbe Bezeichnung haben, können diese Mitwirkungsformen in der Praxis sehr unterschiedliche Aufgaben und Stellenwerte (auch Kompetenzen) besitzen. So gibt es beispielsweise in vielen Gemeinden Seniorenvertretungen, die überwiegend Angebote der sozialen Teilhabe (Seniorenachmittage, Ausflüge etc.) organisieren. In anderen Gemeinden übernehmen Seniorenvertretungen schwerpunktmäßig die politische Interessenvertretung für die Seniorinnen und Senioren.

⁴ In einem Prozent der bayerischen Gemeinden gab es andere Mitwirkungsformen als Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte.

4. Formen der Mitwirkung

Im Kapitel 3 wurden bei der Beschreibung der Ist-Situation bereits die Mitwirkungsformen „Seniorenbeauftragte“ und „Seniorenbeirat“ genannt. In diesem Kapitel sollen diese und andere Mitwirkungsformen nun näher definiert und beschrieben werden.

Grundsätzlich kann zwischen einer Seniorenvertretung in Form einer Einzelperson oder in Form eines mehrere Personen umfassenden Gremiums unterschieden werden.

4.1 Seniorenbeauftragte

Unter einer oder einem Seniorenbeauftragten wird eine Einzelperson verstanden, die hauptamtlich oder ehrenamtlich die Interessen der älteren Menschen vertritt.

In Bayern übernehmen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Verwaltungspersonal oder Personen außerhalb von Politik und Verwaltung das Amt einer oder eines Seniorenbeauftragten. Rund ein Viertel der Seniorenbeauftragten in Bayern gehört nicht dem politisch-administrativen System an.

Sofern Mitglieder des Gemeinderates oder Verwaltungspersonal dieses Amt übernehmen, wird teilweise auch von Seniorenreferenten gesprochen.

In manchen Gemeinden gibt es zwei Seniorenbeauftragte, die sich das Amt der oder des Seniorenbeauftragten teilen und zusammenarbeiten. Eine Arbeitsteilung zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten stellt ebenso eine mögliche Konstellation dar, wie auch zwischen einem Mitglied des Gemeinderates und einer Person außerhalb von Politik und Verwaltung.

Bei den Seniorenbeauftragten stehen oftmals etwas mehr die Aufgaben im Vordergrund, die der Stärkung der sozialen Teilhabe dienen, als die Aufgaben, die der Stärkung der politischen Teilhabe dienen (45 Prozent bzw. 55 Prozent).

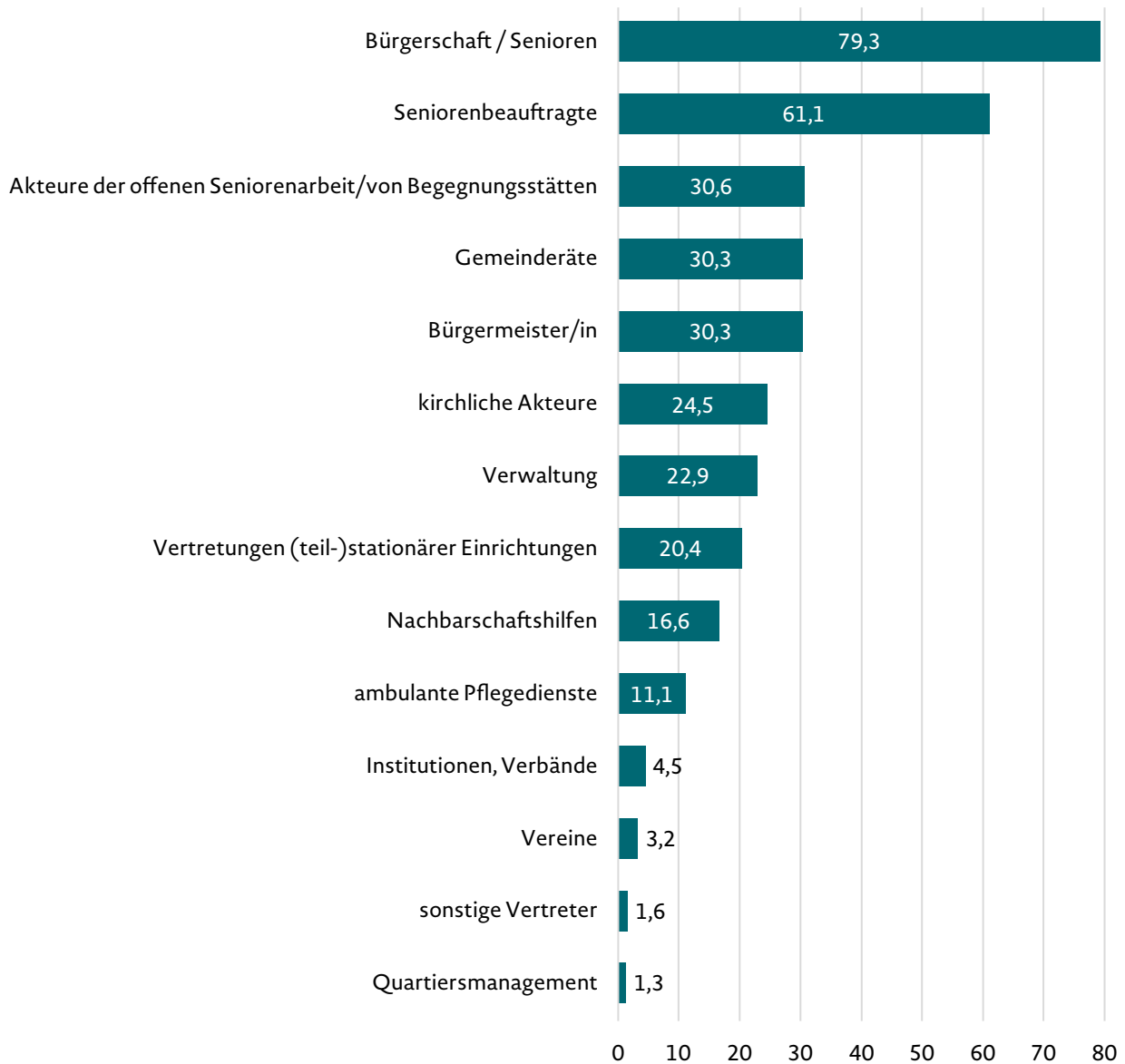
4.2 Seniorenbeirat

Die Bezeichnungen Seniorenbeirat und Seniorenrat werden meist gleichbedeutend verwendet, insbesondere kann kein systematischer Unterschied bei den Mitwirkungsrechten festgestellt werden.

Ein Seniorenbeirat setzt sich aus mehreren Personen zusammen, die die Interessen der älteren Menschen vertreten. In den meisten Fällen gehören dem Gremium nicht nur ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger an, sondern auch Seniorenbeauftragte, Akteure aus der offenen Seniorenarbeit und von Begegnungsstätten, Gemeinderatsmitglieder, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Vereinigungen. In Städten kann sich ein Seniorenbeirat auch aus den Seniorenvertretungen der Stadtteile, auf Landkreisebene auch aus den Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden zusammensetzen. In zahlreichen Gemeinden gibt es sowohl Seniorenbeauftragte als auch Seniorenbeiräte. Häufig sind die Seniorenbeauftragten dann ständige Mitglieder der Seniorenbeiräte (siehe Abbildung 2).

Seniorenbeiräte konzentrieren sich oftmals etwas mehr auf Aufgaben, die der Stärkung der politischen Teilhabe dienen, als auf Aufgaben, die der Stärkung der sozialen Teilhabe dienen (54 Prozent bzw. 46 Prozent).

Abbildung 2: Zusammensetzung der Gremien der bayerischen Seniorenvertretungen



Anteil in Prozent, in wie vielen der in der Online-Befragung erfassten 314 Gremien die jeweilige Akteursgruppe vertreten ist.

Lesebeispiel: In 79,3 Prozent der erfassten Gremien sind (auch) die Bürgerschaft/Seniorinnen und Senioren vertreten.

Quelle: StMAS (2022), Online-Befragung in den bayerischen Gemeinden.

4. Formen der Mitwirkung

Beispiele für Seniorenbeiräte

Im Seniorenbeirat der **Stadt Hilpoltstein**⁵ sind Delegierte verschiedener Institutionen, Verbände, Vereine, Seniorentreffs und Seniorengruppen sowie Einzelpersonen vertreten. Ständige Mitglieder des Seniorenbeirates sind außerdem der Bürgermeister der Stadt sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen im Stadtrat.

In der **Stadt Fürth** gibt es neben einer hauptamtlichen Seniorenbeauftragten einen Seniorenrat.⁶ Der Seniorenrat hat einen Vorstand, der seine Aufgaben in Geschäftsbereiche (wie Öffentlichkeitsarbeit, Büroorganisation, IT und Finanzen) gliedert. Zusätzlich gibt es vier Arbeitsausschüsse (Gesundheit, Kultur, Wohnen sowie SEUNKSV – Stadtplanung, Stadtentwicklung, Umwelt, Natur- und Klimaschutz, Sicherheit & Verkehr).

Der **Stadtseniorenrat Nürnberg** besteht aus einer Delegiertenversammlung und einem Vorstand.⁷ Die Delegiertenversammlung ist besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Organisationen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.⁸ Weiter gibt es in Nürnberg 17 Seniorennetzwerke⁹, die stadtteilbezogen arbeiten. Zu den sogenannten Runden Tischen der Seniorennetzwerke entsendet der Stadtseniorenrat mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten.

4.3 Weitere Formen der Seniorenvertretung in den bayerischen Gemeinden

Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte sind mit Abstand die häufigsten Formen der Seniorenvertretungen in Bayern. Nur rund ein Prozent der

Gemeinden hat eine andere Form der Seniorenvertretung mit unterschiedlichsten Zusammensetzungen und Organisationsformen. Zu erwähnen sind vor allem Netzwerke, Arbeitskreise und Sozialbeiräte.

Beispiele für weitere Formen der Seniorenvertretung

In der **Stadt Ingolstadt** wurde als Nachfolgeorganisation des Seniorenbeirates eine **Kommission für Seniorenarbeit**¹⁰ gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter, Fachkräften aus der Verwaltung und den Wohlfahrtsverbänden sowie gewählten Delegierten der städtischen Seniorengemeinschaften.

Die **Gemeinde Bodenwöhr** verfügt über einen **Generationenbeirat**.¹¹

⁵ Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage der Stadt Hilpoltstein](#).

⁶ Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Seniorenrats der Stadt Fürth](#).

⁷ Weitere Informationen über den Stadtseniorenrat finden Sie auf der [Homepage der Stadt Nürnberg](#).

⁸ Die Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg finden Sie auf der [Homepage der Stadt Nürnberg](#).

⁹ Weitere Informationen über die Seniorennetzwerke finden Sie auf der [Homepage der Stadt Nürnberg](#).

¹⁰ Weitere Informationen über die Kommission für Seniorenarbeit finden Sie auf der [Homepage der Stadt Ingolstadt](#).

¹¹ Weitere Informationen über den Generationenbeirat finden Sie auf der [Homepage der Gemeinde Bodenwöhr](#).

4.4 Typische Konstellationen der Mitwirkungsformen

Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragter

Einzelperson

- ▶ Mitglied des Gemeinderats
- ▶ (Ehemalige/r) Bürgermeister/in, Verwaltungskraft
- ▶ Ehrenamtlich engagierte Person außerhalb von Politik und Verwaltung
- ▶ In der Regel eingesetzt durch Gemeinderat oder Bürgermeister/in
- ▶ Seltener: gewählt durch Gemeinderat oder andere Gremien
- ▶ Häufig anzutreffen in kleineren Gemeinden

Zwei Seniorenbeauftragte

Zwei Personen teilen sich das Amt des oder der Seniorenbeauftragten.

Arbeitsteilung/Zusammenarbeit zwischen:

- ▶ Zwei ehrenamtlich engagierten Personen außerhalb von Politik und Verwaltung
- ▶ Einer Verwaltungskraft und einer ehrenamtlich engagierten Person außerhalb von Politik und Verwaltung oder einem Gemeinderatsmitglied
- ▶ Einem Gemeinderatsmitglied und einer ehrenamtlich engagierten Person außerhalb von Politik und Verwaltung
- ▶ In der Regel eingesetzt durch Gemeinderat oder Bürgermeister/in
- ▶ Seltener: gewählt durch Gemeinderat oder andere Gremien

Seniorenbeirat

Gremium

- ▶ Seniorenbeirat und Seniorenrat in der Regel als Synonyme
- ▶ Mitglieder sind meist Gemeinderatsmitglieder, Seniorenbeauftragte, soziale Träger und Gruppierungen sowie ehrenamtlich engagierte Personen außerhalb von Politik und Verwaltung
- ▶ Es gibt auch Seniorenbeiräte, die nur aus ehrenamtlich engagierten Personen außerhalb von Politik und Verwaltung bestehen
- ▶ Eingesetzt oder gewählt (durch Bürgerschaft, Vertreter sozialer Träger, Gemeinderat, Ausschüsse)
- ▶ V. a. in größeren kreisangehörigen und in kreisfreien Gemeinden und in Landkreisen anzutreffen

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

Seniorenvertretungen haben mehrere Funktionen, erfüllen in der Praxis unterschiedliche Aufgaben und unterscheiden sich in ihrer Organisation. Diese Punkte werden im Folgenden näher betrachtet.

5.1 Funktionen von Seniorenvertretungen

Seniorenvertretungen sind bezogen auf senioren-spezifische Belange **Ansprechstelle** für die älteren Menschen in der Gemeinde und **Bindeglied** zwischen den älteren Menschen und der Gemeinde. Sie tragen dazu bei, die Strukturen vor Ort nicht nur für, sondern auch mit älteren Menschen aktiv zu gestalten. Kurz: Seniorenvertretungen sind bei senioren-relevanten Themen der „Knoten im Netzwerk“.

5.1.1 Seniorenvertretungen als Ansprechstelle für die älteren Menschen in der Gemeinde

Diese Funktion umfasst u. a. die **Beratung älterer Menschen** und die **Vermittlung** an zuständige Behörden und Anbieter von Unterstützungsleistungen sowie die **Organisation und Koordination von Veranstaltungen und Aktivitäten** für ältere Menschen.

Seniorenvertretungen kümmern sich um die Belange und Bedürfnisse der älteren Menschen in ihrer Gemeinde, indem sie ältere Menschen beraten und unterstützen. Seniorenvertretungen sind dabei in aller Regel vermittelnd tätig. So stellen sie beispielsweise Informationsbroschüren zur Verfügung und verweisen auf Fachstellen. Sie leisten beispielsweise

keine Rechtsberatung oder qualifizierte Wohnberatung, sondern vermitteln entsprechende Anbieter. Auch Angebote der professionellen Altenhilfe zählen nicht zum Aufgabenfeld einer Seniorenvertretung. Das Aufgabenfeld beschränkt sich hier auf die Information über entsprechende Möglichkeiten und die Vermittlung an Anbieter entsprechender Dienstleistungen. Dies ist erforderlich einerseits aus haftungsrechtlichen Gründen, andererseits um eine Überforderung der zumeist nur aus Einzelpersonen bestehenden, ehrenamtlich tätigen Seniorenvertretungen zu vermeiden.

Veranstaltungen für die Bürgerschaft, auch um die Teilhabe und Bildung zu fördern, werden häufig von Seniorenvertretungen organisiert. Vortragsveranstaltungen behandeln Themen wie „Wohnformen im Alter“ oder „Patientenverfügungen“. Auch können Besuche von Musterwohnungen zur Wohnungsanpassung oder Veranstaltungen, bei denen die Begegnung im Mittelpunkt steht, wie Seniorenfrühstück, Mittagstisch oder Ausflüge, mit oder von Seniorenvertretungen organisiert werden.

5.1.2 Seniorenvertretungen als Bindeglied zwischen älteren Menschen und der Politik

Diese Funktion umfasst u. a. die **Beratung der Gemeinde** bei seniorenrelevanten Themen.

Seniorenvertretungen haben gegenüber den politischen Vertretern der Gemeinden, d.h. insbesondere dem Gemeinderat, in aller Regel eine beratende Funktion. Sie fungieren als Sprachrohr für ältere Menschen, indem sie die Anliegen und Bedürfnisse gegenüber der Gemeinde vertreten, um Entscheidungsprozesse entsprechend zu beeinflussen. Sie geben Stellungnahmen ab und informieren über ihre Tätigkeit und die Anliegen der älteren Bevölkerung.

Eine Seniorenvertretung kann keine den Gemeinderat bindenden Entscheidungen treffen. Sie darf im Gemeinderat keine Anträge stellen und auch nie an der eigentlichen Beratung und Entscheidung der Sitzungsgegenstände teilnehmen. Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist (Art. 29, 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)). Auch bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat die Bürgerschaft und damit eine Seniorenvertretung, die nicht ausschließlich aus Gemeinderatsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besteht, kein Rederecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Seniorenvertretung aber das Wort erteilen, wenn diese vom Gegenstand der Beratung betroffen ist. Die Seniorenvertretung darf als sonstige sachkundige Person angehört werden. Deshalb müssen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Seniorenvertretung klar kommuniziert werden. Eine Sensibilisierung des Gemeinderates dahingehend, den Marktplatz barrierefrei zu gestalten, in einem Wohnbauprojekt altersgerechte Wohnformen vorzusehen oder einen Fahrdienst zum nächsten Einkaufszentrum einzurichten, sind typische Beispiele für eine legitime beratende Funktion der Seniorenvertretungen.

Jedoch sollten Seniorenvertretungen in der täglichen Arbeit auch darauf achten, Kompetenzen nicht zu überschreiten. Verhandlungen mit einem Investor bezüglich des Baus eines Pflegeheims in der Gemeinde sind beispielsweise nicht von einer Seniorenvertretung zu führen, sondern müssen den politisch Verantwortlichen vorbehalten bleiben.

Seniorenvertretungen setzen sich bei den politisch Verantwortlichen dafür ein, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Älteren gehört und diskutiert werden. Sie leiten Anliegen an die zuständigen Ansprechpersonen oder Ämter (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinderäte, Sozialreferate, Bauämter etc.) weiter. Auch ein regelmäßiger Bericht im Gemeinderat über die Aktivitäten der Seniorenvertretung ist wichtig, um für die Bedeutung der Seniorenarbeit und die erzielten Erfolge zu sensibilisieren. Hierzu bedarf es einer Einladung der Seniorenvertretung, der in der Gemeinderatssitzung gegebenenfalls das Wort erteilt oder Fragen gestellt werden können. Dies fördert im besten Fall Schritt für Schritt die Einbindung der Seniorenvertretung in kommunale, seniorenspezifische Planungen. Nicht selten pflegen Seniorenvertretungen einen Austausch mit den jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Rahmen von regelmäßigen Treffen (Jours fixes). Ziel der Seniorenvertretungen sollte es sein, eine gewisse Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung zu erreichen.

Damit einhergehend ist von großer Bedeutung, dass die Seniorenvertretungen Rechte bekommen. Zu nennen sind hier insbesondere Rechte gegenüber dem Gemeinderat, wie ein Anhörungsrecht, das Recht zur schriftlichen Stellungnahme u. Ä. Andernfalls dürfte es schwierig werden, insbesondere ehrenamtlich tätige Mitglieder für Seniorenvertretungen zu finden oder zu halten. Die Seniorenvertretung wird sich die Frage stellen „Hört mir die Gemeinde zu, wenn ich ein Anliegen habe?“. Darauf wird jede Gemeinde eine Antwort finden müssen. Gänzlich ohne Rechte für die Seniorenvertretung geht es nicht. Wenn die Seniorenvertretung nichts erreichen kann, fehlt oder entfällt möglicherweise die Motivation für ihre Tätigkeit.

5.2 Aufgaben von Seniorenvertretungen

Seniorenmitwirkung bezweckt die **Stärkung sowohl der sozialen Teilhabe** als auch der politischen Teilhabe älterer Menschen. Die soziale Teilhabe älterer Menschen beinhaltet die Möglichkeit für ältere Menschen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, Beziehungen aufzubauen und sich in der Gesellschaft einzubringen. Politische Teilhabe älterer Menschen beinhaltet, dass senioren-spezifische Belange bei den politischen Entscheidungen in den Gemeinden – und ebenso in den Landkreisen – miteinfließen, indem diese Belange vorgebracht, gehört und gewürdigt werden. In den Gemeinden erfolgt Seniorenmitwirkung u. a. durch die Seniorenvertretungen. Seniorenvertretungen sollen Interessen und Forderungen von Seniorinnen und Senioren bündeln, diese an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vermitteln und die Politik und Verwaltung aus der Perspektive der Lebenswelt der Seniorinnen und Senioren beraten können. So wirken sie bei der Schaffung und Erhaltung von Teilhabemöglichkeiten, Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement, barrierefreien öffentlichen Räumen, senioren-gerechten Wohnbedingungen sowie ausreichenden Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen in altersspezifischen Lebenssituationen mit.

Aufgabe der Seniorenvertretungen ist, Ansprechstelle für ältere Menschen und Bindeglied zur Politik in Bezug auf **senioren-spezifische Belange** zu sein. Als Orientierung bieten sich deshalb die Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte (SPGK) an. Mittlerweile haben alle Landkreise und kreisfreien Gemeinden in Bayern ein SPGK nach Art. 69 Abs. 2 AGSG entwickelt und dieses teilweise auch bereits fortgeschrieben.¹² Die SPGK umfassen verschiedene Handlungsfelder. Viele kreisangehörige Gemeinden haben darauf aufbauend ihre eigenen, an die lokalen Situationen angepassten Handlungsprogramme erarbeitet. Seniorenvertretungen können bei der Umsetzung der SPGK und in kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung der örtlichen Handlungsprogramme mithelfen und beraten.

Daraus ergeben sich beispielsweise folgende Themenfelder für Seniorenvertretungen:

- ▶ **Orts- und Entwicklungsplanung:** Seniorenvertretungen können auf Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, z. B. auf barrierefreie öffentliche Toiletten und auf barrierefreie Zugänge zu Gebäuden der Gemeinde mit Publikumsverkehr, auf ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten und auf die Schaffung von Rastmöglichkeiten hinweisen. Manche Gemeinden setzen ihre Seniorenvertretungen auf die Liste der bei Bauleitplanverfahren regelmäßig zu beteiligenden öffentlichen Aufgabenträger (TÖB, § 4 BauGB). Sie können u. a. für barrierefreie Zugänge zum Einzelhandel und zu Ärzten werben. Seniorenvertretungen können auch eine Ortsbegehung organisieren, um auf Barrieren im öffentlichen Raum aufmerksam zu machen.
- ▶ **Verkehr und Mobilität:** Seniorenvertretungen können für die Nutzung von Wegen und Plätzen Vorschläge unterbreiten, auf die Verbesserung, den Ausbau und die Barrierefreiheit von Verkehrswegen hinweisen, sie können auf den Neu- und Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen hinweisen, gegenüber ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden bestehende Lücken im öffentlichen Verkehrsangebot (beispielsweise fehlende Anbindung von Altenheimen oder Alten- und Servicezentren) darstellen, sie können die Sicherheit im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren thematisieren. Seniorenvertretungen können Sicherheitstrainings für ältere Auto- und Radfahrerinnen und -fahrer initiieren.
- ▶ **Wohnen:** Seniorenvertretungen können ältere Menschen z. B. auf Möglichkeiten zur Wohnberatung¹³, auf die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer¹⁴ und ähnliche Angebote hinweisen.¹⁵ Seniorenvertretungen können bei gemeindlichen Planungen und Projekten, die das Wohnen zu Hause fördern, eingebunden werden und die Verbesserung des Wohnumfelds anregen sowie über die Vielfalt an

¹² Siehe zu den SPGK die detaillierten Ausführungen in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik – Eckpunkte und Empfehlungen für Landkreise und kreisfreie Städte“ des Sozialministeriums.

¹³ Eine Auflistung der Wohnberatungsstellen und der Wohnberatungsangebote finden Sie auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e. V. und der Website des Sozialministeriums.

¹⁴ Siehe Internetauftritt der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer.

¹⁵ Weitere Informationen zu dem Themenkomplex „Wohnen im Alter“ finden Sie auf der entsprechenden Website des Sozialministeriums.

- ▶ Wohnformen im Alter informieren. Sie können bei der Gemeinde den Aufbau von seniorengerechten Quartierskonzepten anregen.¹⁶ Die Seniorenvertretungen können über das Veranstaltungsprogramm im Rahmen der alle zwei Jahre im Mai stattfindenden Aktionswoche „Zu Hause daheim“¹⁷ informieren und sich aktiv an der Aktionswoche beteiligen.
- ▶ **Gesellschaftliche Teilhabe:** Seniorenvertretungen können in den Ausschüssen für Kultur, Sport und Bildung beratend tätig sein. Sie können Kultur- und Bildungsangebote für ältere Menschen vermitteln oder selbst anbieten und sie können auf gesundheitliche Vorsorgeangebote hinweisen. Sie können auf Informations- und Hilfsangebote für von Einsamkeit Betroffene aufmerksam machen.¹⁸ Sie können über das vor Ort vorhandene oder erforderliche bürgerschaftliche Engagement für und von Seniorinnen und Senioren informieren.
- ▶ **Digitalisierung:** Seniorenvertretungen können die Gemeinde auf die mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen für viele Seniorinnen und Senioren hinweisen und sie können auf die barrierefreie Gestaltung der gemeindlichen Homepage und mobile Anwendungen hinwirken. Sie können ältere Menschen und ihre Angehörigen insbesondere über ortsnah bestehende Schulungsangebote zum Umgang mit Medien und Technik¹⁹ informieren oder auch selbst Schulungsangebote organisieren. Dabei können sie auf folgende Unterstützungsangebote zurückgreifen:
 - Die vom Sozialministerium geförderte Landesstelle „MuT-Profis – das gfi Netzwerk“²⁰ hat ein bayernweites Netzwerk rund um das Thema „Digitalkompetenzen im Alter“ aufgebaut. Die Landesstelle bietet Austauschmöglichkeiten und Informationen, wie ältere Menschen zielgruppengerecht im Umgang mit neuen Technologien unterstützt werden können.
 - Seniorenvertretungen eines Landkreises, der ein sogenannter MuT-Partner²¹ ist, können sich an die für Seniorenarbeit zuständige Stelle im Landkreis wenden. Dort erfahren sie, wo im Landkreis mit den Fördermitteln Schulungsangebote auf- oder ausgebaut werden und ob sie sich gegebenenfalls auch als Organisatoren von Schulungsangeboten um die Weiterleitung von Fördermitteln bewerben können.
 - Die staatlich geförderten Modelllandkreise (MuT-Partner) sowie die Standorte bestehender Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit Medien und Technik (sogenannte MuT-Punkte) sind auf der Internetseite des Sozialministeriums auf der Übersichtskarte²² zu finden.
- ▶ **Gesundheit und Soziales:** Seniorenvertretungen können Kontakte zu Pflegeeinrichtungen vermitteln, über Gesundheitsvorsorge informieren, die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für ältere und pflegebedürftige Menschen (wie z. B. Pflegestützpunkte, Fachstellen für pflegende Angehörige, Seniorenbüros) initiieren, bei der kommunalen Sozialplanung beraten, vermitteln und unterstützen, für die Notwendigkeit des Abbaus von Barrieren bei der stationären wie ambulanten Behandlung werben, auf die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen ohne Barrieren hinweisen sowie über Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung informieren. Sie können in kompetenter Weise auch andere Beratungsangebote, wie die von staatlichen Stellen (beispielsweise der Gesundheitsämter), ergänzen. Sie können auf zur Verfügung stehende Formulare, wie eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht²³, und auf die Internetseite der Bayerischen Stiftung Hospiz²⁴ aufmerksam machen. Die Seniorenvertretungen können über das vielfältige Veranstaltungsprogramm im Rahmen der jährlich im September stattfindenden

¹⁶ Weitere Informationen, insbesondere zu den Fördermöglichkeiten, finden Sie auf der entsprechenden [Website des Sozialministeriums](#).

¹⁷ Weitere Informationen zu der Aktionswoche „Zu Hause daheim“ finden Sie auf der entsprechenden [Website des Sozialministeriums](#).

¹⁸ Weitere Informationen zu den gesundheitlichen Folgen von Einsamkeit und aktuelle Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Bayerischen Gesundheitsämter und Gesundheitsregionenplus finden Sie auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention](#). Die Broschüre „Wenn Einsamkeit krank macht – Bericht zu den gesundheitlichen Folgen von Einsamkeit in Bayern“ kann auf dem [Broschürenbestellportal der Bayerischen Staatsregierung](#) heruntergeladen werden.

¹⁹ Weitere Informationen zu Medien und Technik im Alter finden Sie auf der entsprechenden [Website des Sozialministeriums](#).

²⁰ Siehe [Internetauftritt der gfi gGmbH](#).

²¹ Weitere Informationen zu den MuT-Partnern finden Sie auf der entsprechenden [Website des Sozialministeriums](#).

²² Die Übersichtskarte finden Sie auf der entsprechenden [Website des Sozialministeriums](#).

²³ Siehe Juristisches Lexikon auf der [Website des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz](#).

²⁴ Siehe [Internetauftritt der Bayerische Stiftung Hospiz](#).

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

- Bayerischen Demenzwoche²⁵ informieren und sich aktiv an den Bayerischen Demenzwochen beteiligen. Seniorenvertretungen können auf den vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellten Bericht zur Gesundheit im Alter²⁶ hinweisen. Nicht zu den Aufgaben der Seniorenvertretungen gehört selbstverständlich die Wahrnehmung professioneller Altenhilfe. Über entsprechende Dienstleistungen kann nur informiert oder solche Dienstleistungen können vermittelt werden.

In allen Handlungsfeldern spielt **Barrierefreiheit** eine große Rolle. Das Informationsportal der Staatsregierung²⁷ ist seit November 2015 online und wird kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Das Portal bietet wichtige Informationen zu Barrierefreiheit, bewährte Beispiele für die Umsetzung von Barrierefreiheit in der Praxis, ein Magazin mit Interviews, Expertenbeiträgen und Reportagen sowie einen Servicebereich mit Adressen, Tipps und Links. Umfangreiche Informationen rund um das Thema Barrierefreiheit enthält zudem die Broschüre „Gemeinsam für ein Bayern ohne Barrieren“. Bei Interesse sind Exemplare über das Broschürenbestellportal²⁸ der Staatsregierung erhältlich. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“²⁹ erstellt, der Vorschläge für Planungsinstrumente, Tipps für die Organisation, Empfehlungen für Beteiligungsstrukturen und übertragbare Lösungsansätze für häufige Problemstellungen gibt. Das Beratungsangebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer deckt alle Fragen rund um die Barrierefreiheit ab³⁰: vom barrierefreien Bauen bis hin zum barrierefreien Internet und zur Leichten Sprache. Die Beratung umfasst insbesondere auch Fragestellungen zu

bestehenden Fördermöglichkeiten. Speziell für Fragen zur digitalen Barrierefreiheit konnte die Stiftung Pfennigparade als Kooperationspartnerin der Beratungsstelle gewonnen werden. Für die kommunalen Behindertenbeauftragten gibt es spezielle Angebote, beispielsweise eine monatliche offene Sprechstunde zu Fragen der digitalen Barrierefreiheit. Dieses Angebot steht natürlich auch den Seniorenvertretungen offen. Für den Bereich der barrierefreien Kommunikation (Leichte Sprache und Unterstützte Kommunikation) ist die CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH als Kooperationspartnerin der Beratungsstelle tätig. In regionaler Hinsicht können sich Bürgerinnen und Bürger, aber auch Kommunen, Vereine, Beiräte oder Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen an 18 Standorten in ganz Bayern beraten lassen. Da dieses Angebot durch das Sozialministerium im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ gefördert wird, ist die Erstberatung kostenfrei. Beratungen erfolgen persönlich, telefonisch oder per E-Mail:

Beratungstelefon: +49 89 139880-80
E-Mail: info@beratungsstelle-barrierefreiheit.de
www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de

Gemeinsam mit KIS, der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Würzburg, wurde der „Leitfaden Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit“³¹ entwickelt, der praktische Hilfestellung gibt, wie sich das Thema in Fortbildungsprogrammen integrieren lässt. Er kann auch über den staatlichen Bereich hinaus vor allem von Kommunen oder privaten Dritten genutzt werden. Im Jahr 2023 wurde der Leitfaden unter Beteiligung der KIS, der Staatskanzlei, aller Ressorts und des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung aktualisiert und

²⁵ Zahlen und Informationen zum Thema Demenz finden Sie auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention](#).

²⁶ Den Bericht zu „Gesundheit im Alter“ finden Sie auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention](#).

²⁷ Das Informationsportal Barrierefreiheit ist über die entsprechende [Website der Bayerischen Staatsregierung](#) erreichbar.

²⁸ Der Bericht „Gemeinsam für ein Bayern ohne Barrieren“ kann über das [Broschürenbestellportal der Bayerischen Staatsregierung](#) heruntergeladen werden.

²⁹ Der Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“ kann auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr](#) heruntergeladen werden.

³⁰ Weitere Informationen finden Sie im [Internetauftritt der Beratungsstelle Barrierefreiheit](#).

³¹ Der „Leitfaden Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit“ ist über das [Broschürenbestellportal der Bayerischen Staatsregierung](#) erhältlich.

fortgeschrieben. Dabei wurden folgende Themenbereiche neu oder verstärkt behandelt: Umgang mit psychischen Erkrankungen, insbesondere auch mit Autismus-Spektrum-Störungen, sowie digitale barrierefreie Fortbildungsangebote.

Als Einstieg in das Thema „Barrierefreiheit“ sei insbesondere bei Veranstaltungen das Quiz zur Barrierefreiheit der Bayerischen Staatsregierung³² empfohlen.

Nicht alle zuvor genannten Aufgaben können gleichberechtigt bearbeitet werden, insbesondere wenn die Seniorenvertretung vor Ort aus einer (ehrenamtlichen) Einzelperson besteht. Wünschenswert ist deshalb eine Verteilung der Aufgaben auf viele Schultern. Ist dies nicht möglich, sind die Definition der zu bearbeitenden Aufgaben und eine Priorisierung umso wichtiger, um Überforderung und Frustration bei den Beteiligten zu vermeiden. Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung ist es deshalb von wesentlicher Bedeutung, dass Seniorenvertretungen vornehmlich auf Bedarfe hinweisen und die Bedeutung der einzelnen Aufgaben herausstellen. Schwerpunkte sollten gemeinsam mit den Organen der Gemeinden festgelegt werden.

5.3 Arbeitsgrundlagen von Seniorenvertretungen

Rund 60 Prozent der Seniorenvertretungen in Bayern arbeiten auf der Basis einer Arbeitsgrundlage. Eine solche Arbeitsgrundlage kann eine Satzung, eine Richtlinie, eine Stellenbeschreibung, ein Leitbild, eine Aufgabenbeschreibung, eine Empfehlung sein – die in der Praxis verwendeten Bezeichnungen und die konkrete Ausgestaltung sind vielfältig. Die Arbeitsgrundlage kann vom Gemeinderat, von der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister, von der Gemeindeverwaltung oder auch von der Seniorenvertretung erlassen werden. Davon zu unterscheiden sind **Geschäftsordnungen oder Wahlordnungen**. Sie regeln typischerweise den Geschäftsgang (ggf. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stell-

vertreter, Turnus der Sitzungen, Tagesordnungspunkte, Sitzungsleitung, Abstimmung, Niederschrift, ...) bzw. die Wahlen insbesondere von Gremien und stellen daher keine Arbeitsgrundlage dar. In der Praxis werden Regelungen zum Geschäftsgang und zur Wahl oder Benennung der Seniorenvertretung teilweise in die Satzung oder sonstige Arbeitsgrundlagen integriert. Teilweise geben sich Seniorenvertretungen selbst eine Geschäftsordnung oder eine Wahlordnung. Für Seniorenbeauftragte spielen – im Gegensatz zu Gremien – Geschäftsordnungen und Wahlordnungen im Allgemeinen keine Rolle. Eine Arbeitsgrundlage hat eine zentrale Bedeutung für die Seniorenvertretung, denn sie legt den Rahmen für die Arbeit der Seniorenvertretung fest. Sie ist jedoch kein Garant für den Erfolg der Arbeit der Seniorenvertretung, sie ist kein Selbstläufer, sondern muss sowohl von der Seniorenvertretung als auch von den Organen der Gemeinde (Erste/r Bürgermeister/in, Gemeinderat, Ausschüsse) mit Leben gefüllt werden. Die Vorteile einer Arbeitsgrundlage sind offensichtlich: die Seniorenvertretung weiß, was sie zu tun hat, wo die Grenzen ihrer Tätigkeit sind und welche rechtlichen Rahmenbedingungen es gibt und die Gemeinde weiß, wie sie die Seniorenvertretung unterstützen muss, damit politische Teilhabe gelingt.

Typische **Regelungsinhalte einer Arbeitsgrundlage** sind:

- ▶ Aufgaben der Seniorenvertretung
- ▶ Rechte und Pflichten
- ▶ Form der Seniorenvertretung, Zusammensetzung und ggf. Vorstand
- ▶ Art und Dauer der Einsetzung (Berufung, Wahl)
- ▶ Geschäftsgang, evtl. Details zur Regelmäßigkeit und Einberufung von Sitzungen etc.
- ▶ Finanzierung, Haushaltsmittel, Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Einzelnen:

Bezüglich der **Aufgaben** wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 verwiesen.

³² Das Quiz zur Barrierefreiheit ist auf der entsprechenden [Website der Bayerischen Staatsregierung](#) abrufbar.

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

Zu **Rechten und Pflichten**: In den Arbeitsgrundlagen sind die Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Organen (Erste/r Bürgermeister/in, Gemeinderat, Ausschüsse) zu regeln. Die Gemeinden entscheiden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entsprechend den Bedürfnissen vor Ort. Dabei ist aber insbesondere zu bedenken, dass ein Gemeinderat einer Seniorenvertretung keine Rechte einräumen kann, die er selbst nicht hat. Auch ist die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gemeinderats stets im Blick zu behalten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass Wertungswidersprüche zwischen den Rechten der Mitglieder des Gemeinderates und der Seniorenvertretung zu vermeiden sind. Unter diesen Maßgaben sind beispielsweise folgende Regelungen grundsätzlich denkbar:

- ▶ **Recht auf Information**: Der Seniorenvertretung kann das Recht eingeräumt werden, über seniorenrelevante Themen, die im Gemeinderat behandelt werden, informiert zu werden. Auch kann das Recht auf Bereitstellung der Tagesordnungen von Sitzungen eingeräumt werden.³³ Eine Regelung könnte wie folgt lauten: „Die Seniorenvertretung ist rechtzeitig über seniorenspezifische Planungen und Entscheidungen zu informieren. Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen werden der Seniorenvertretung auf Wunsch vorab bereitgestellt.“
- ▶ **Recht auf Anhörung**: Auch bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat die Bürgerschaft kein Rederecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können der Seniorenvertretung aber das Wort erteilen, wenn diese vom Gegenstand der Beratung betroffen ist. Eine Regelung könnte wie folgt lauten: „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll der Seniorenvertretung auf Wunsch die Gelegenheit zur Anhörung zu seniorenrelevanten Belangen in einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung geben“.
- ▶ Soweit der Gemeinderat einer Seniorenvertretung in besonderem Maße politische Teilhabe ermöglichen will, können gegenüber der Gemeinde **Rechte auf Antragstellung, Anfragen, Abgabe von Empfehlungen und schriftlichen Stellungnahmen** vorgesehen werden. Hier sind aber die oben genannten Maßgaben besonders zu beachten. Die Arbeitsgrundlage kann gleichwohl beispielsweise folgende Regelung enthalten: „Der Senioren-

vertretung wird bei Planungen und Entscheidungen der Gemeinde, welche die Anliegen von Seniorinnen und Senioren berühren, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Gemeinde gegeben.“ oder „Die Seniorenvertretung kann Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gemeinde richten“. In der Arbeitsgrundlage kann zudem geregelt werden, ob und innerhalb welcher Frist Anträge u. Ä. von der Gemeinde behandelt werden müssen.

- ▶ **Berichtspflicht**: In der Arbeitsgrundlage kann eine Berichtspflicht gegenüber bestimmten Organen der Gemeinde aufgenommen werden. Eine Regelung könnte wie folgt lauten: „Die Seniorenvertretung berichtet dem Ausschuss für Soziales jährlich über ihre Tätigkeit“. Dies schließt selbstverständlich einen direkten Informationsaustausch zum Beispiel mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nicht aus. Ein informeller Austausch jenseits der Arbeitsgrundlage sollte bei Bedarf beider Seiten stets möglich sein.
- ▶ Zudem sind für ehrenamtlich tätige Personen bestehende **Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten** zu beachten. Eine Regelung könnte sich an Art. 20 GO orientieren.

Zu **Form der Seniorenvertretung, Zusammensetzung und ggf. Vorstand**: Die Arbeitsgrundlage legt die Form der Seniorenvertretung fest, also zum Beispiel Seniorenbeauftragte/r oder Seniorenbeirat. Bei einem Gremium ist dessen Zusammensetzung zu regeln und sind Bestimmungen zum Vorstand zu treffen.

Zu **Art und Dauer der Einsetzung**: In der Arbeitsgrundlage ist die Art der Einsetzung der Seniorenvertretung zu regeln, also ob die Einsetzung durch eine Wahl – die dann detailliert zu beschreiben ist – oder durch eine Berufung erfolgt. Zudem ist die Dauer der Einsetzung festzulegen. Die Dauer kann beispielsweise an die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gekoppelt sein.

Zu **Geschäftsgang**: Insbesondere für Seniorenbeiräte können Details zur Regelmäßigkeit und Einberufung von Sitzungen geregelt werden. Dem Seniorenbeirat kann aufgegeben werden, sich eine Geschäfts- und Wahlordnung zu geben, sofern diese nicht bereits in die Arbeitsgrundlage aufgenommen werden.

³³ Unabhängig von solch einem Recht wird die Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntgemacht (Art. 52 Abs.1 Satz 1 GO). Nach Art. 54 Abs.3 Satz2 GO besteht das Recht zur Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen für alle Gemeindebürgerinnen und -bürger.

Zu **Finanzierung, Haushaltsmittel, Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde:**

Die meisten Seniorenvertretungen in Bayern sind ehrenamtlich tätig. Damit die ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen können, sind sie auf vielfältige **Unterstützungsleistungen** der Gemeinden angewiesen. Dazu gehören:

- ▶ Räumlichkeiten zur Nutzung als Büroräume, für Sprechstunden oder Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellen
- ▶ Ein Budget für Projekte und Veranstaltungen – beispielsweise Arbeitsgruppensitzungen, Ausflüge und Kaffeenachmittage – bereitstellen
- ▶ Eine personelle und logistische Unterstützung durch die Verwaltung bieten, beispielsweise beim Versand von Einladungen oder in Form von IT-Dienstleistungen; dies ist gerade bei ehrenamtlich tätigen Seniorenbeauftragten unerlässlich

- ▶ Eine technische Ausstattung zur Verfügung stellen (Computer, Handy etc.)
- ▶ Aufwandsentschädigungen für Reisen leisten
- ▶ Kosten für Büromaterialien oder Fortbildungsmaßnahmen übernehmen

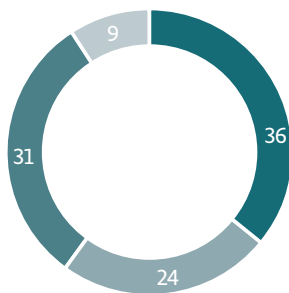
Zu **rechtliche Rahmenbedingungen:**

Es sollte außerdem eine Regelung zum Datenschutz enthalten sein, ebenso sollte eine Verschwiegenheitspflicht (siehe oben) aufgenommen werden:

„Die Mitglieder der Seniorenvertretung haben – auch nach Beendigung der Tätigkeit – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder der Seniorenvertretung haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten.“

Rund 60 Prozent der Seniorenvertretungen haben eine Arbeitsgrundlage in Form einer Satzung o. Ä. Knapp jede dritte Seniorenvertretung verfügt über keine Arbeitsgrundlage.

Abbildung 3: Vorhandene Arbeitsgrundlagen der gemeindlichen Seniorenvertretungen



- die Seniorenvertretung arbeitet auf Basis einer Satzung
- die Seniorenvertretung arbeitet auf Basis einer sonstigen Arbeitsgrundlage (bspw. Gemeinderatsbeschluss oder Aufgabenbeschreibung)
- es gibt keine näher bestimmte Arbeitsgrundlage
- weiß nicht

Prozent der Nennungen (n=574)

Quelle: StMAS (2022), Online-Befragung in den bayerischen Gemeinden.

Bei Seniorenvertretungen, die nicht auf Basis einer Satzung oder anderer Grundlagen arbeiten, findet ein Austausch mit der Politik meist auf folgende Art und Weise statt:

- ▶ Als regelmäßige Berichterstattung im Gemeinderat
- ▶ Als direkter Informationsaustausch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern
- ▶ Über informelle, persönliche Kontakte nach Bedarf
- ▶ In Form von Rollenüberschneidungen, beispielsweise wenn Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig in den Seniorenvertretungen aktiv sind

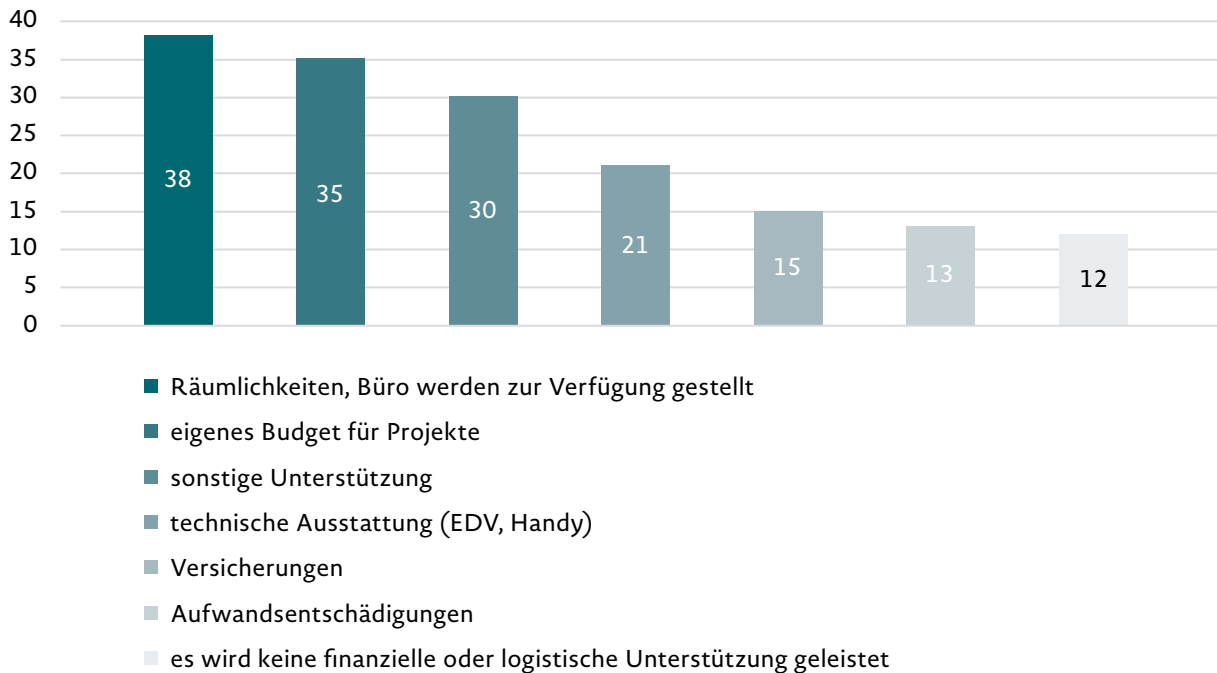
5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

Die **Unterstützungsleistungen** durch die Gemeinden sind breit aufgefächert und nur wenige Seniorenvertretungen erhalten alle genannten Unterstützungsleistungen.

Am häufigsten werden Räumlichkeiten sowie ein eigenes Budget für Projekte zur Verfügung gestellt. Das durchschnittliche Budget für eigene Projekte

liegt dabei zwischen 2.000 und 5.000 Euro jährlich in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern. In den größeren Gemeinden kann dieses Budget auch mehrere zehntausend Euro betragen. Aufwandsentschädigungen für Reisekosten summieren sich in den meisten Fällen auf wenige hundert Euro pro Jahr (ca. 200 Euro jährlich).

Abbildung 4: Unterstützungsleistungen der Gemeinden für die Seniorenvertretungen



Angaben in Prozent (n=770)

Quelle: StMAS (2022), Online-Befragung in den bayerischen Gemeinden.

Hinweis

Eine wichtige und nicht zu unterschätzende Unterstützungsleistung ist die Wertschätzung der Arbeit der Seniorenvertretungen von Seiten der Politik und Verwaltung. Formen der Wertschätzung reichen vom Einräumen eines Rederechts im Gemeinderat bis hin zu formalen Ehrungen bürgerschaftlichen Engagements oder der Ausstellung einer Ehrenamtskarte.

Beispiele für Arbeitsgrundlagen insbesondere für Seniorenbeauftragte

Anlage 1 enthält die vom Landkreis Miltenberg in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag und in Anlehnung an die Hinweise des Landesseniorenvertretung Bayern e. V. erarbeiteten **Musterrichtlinien des Landkreises Miltenberg für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat**. Diese Musterrichtlinien sind Empfehlungen an die kreisangehörigen Gemeinden und können an die lokalen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst werden.

Anlage 2 enthält die vom Landkreis Bad Kissingen formulierte „**Stellenbeschreibung Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter**“.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Dachau hat **Empfehlungen für die Arbeit von Seniorenbeauftragten der Gemeinden im Landkreis Dachau**³⁴ formuliert.

Beispiele für Arbeitsgrundlagen insbesondere für Seniorenbeiräte

Die Stadt Rosenheim hat eine Satzung für den Seniorenbeirat erlassen: siehe Anlage 3.
Die Stadt Nürnberg hat eine Satzung für den Stadtseniorenrat³⁵ erlassen.

Beispiele für Geschäftsordnungen

Anlage 4 zeigt ein Beispiel für eine Geschäftsordnung.
Ein weiteres Beispiel ist die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Fürstenfeldbruck.³⁶

Beispiele für Wahlordnungen

Anlage 5 zeigt ein Beispiel für eine Wahlordnung.
Die Stadt Nürnberg hat eine umfangreiche Satzung für den Stadtseniorenrat³⁷ mit Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Delegierten und des Vorstandes erlassen.

5.4 Arbeitsweisen von Seniorenvertretungen

5.4.1 Einarbeitung und Fortbildung

Aufgrund der Bedeutung der Arbeit der Seniorenvertretungen und der Breite des Aufgabenspektrums ist auch die Einarbeitung neuer und die Fortbildung bestehender Seniorenvertretungen von großer Bedeutung. Nicht selten bringen die Mitglieder der Seniorenvertretungen Vorerfahrungen mit, beispiels-

weise aus der kirchlichen Arbeit, aus Vereinen oder aus der Kommunalpolitik. Viele der Seniorenbeauftragten haben oder hatten einen Beruf mit sozialem Hintergrund. Diesen Erfahrungsschatz können sie gut in ihre (zumeist) ehrenamtliche Tätigkeit einbringen. Um auch Personen ohne entsprechende Vorkenntnisse für eine Seniorenvertretung zu gewinnen, können Gemeinden z. B. Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen zur Verfügung stellen oder Vorgängerinnen und Vorgänger die Einarbeitung leisten. Zudem erleichtert eine bereits vorhandene Arbeitsgrundlage die Einarbeitung.

³⁴ Die Empfehlung für die Arbeit der Seniorenbeauftragten der Gemeinden im Landkreis Dachau finden Sie auf der [Website des Landratsamtes Dachau](#).

³⁵ Die Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg finden Sie auf der entsprechenden [Website der Stadt Nürnberg](#).

³⁶ Die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck finden Sie auf der entsprechenden [Website der Stadt Fürstenfeldbruck](#).

³⁷ Die Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg finden Sie auf der entsprechenden [Website der Stadt Nürnberg](#).

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

Beispiele

Zahlreiche Landkreise stellen Dokumente zur Verfügung, die die Einarbeitung von Seniorenvertretungen, insbesondere Seniorenbeauftragten, erleichtern, wie zum Beispiel:

- ▶ Das Eckpunktepapier des Landkreises Unterallgäu³⁸
- ▶ Das Eckpunktepapier des Landkreises Rhön-Grabfeld³⁹
- ▶ Siehe auch die Beispiele für Arbeitsgrundlagen für Seniorenbeauftragte

Viele Landratsämter organisieren Fortbildungsangebote und Austauschrunden für ihre Seniorenvertretungen. Manche Landkreise organisieren regelmäßig Veranstaltungen, zu denen sie die gemeindlichen

Seniorenvertretungen einladen. Diese Veranstaltungen können neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch auch dazu dienen, aktuelle Themen vertieft zu diskutieren.

Beispiele

Die **Seniorenakademie Bayern**⁴⁰ bietet kostenlose Seminare mit Themen zum bürgerschaftlichen Engagement von und für Seniorinnen und Senioren an. Dazu gehören insbesondere Seminare für die kommunalen Seniorenvertretungen wie das Grundlagenseminar „Fit für die Aufgaben der Seniorenvertretung“.

Inhalte dieses Grundlagenseminars sind:

- ▶ Basiswissen rund um die Seniorenvertretung von der Gründung über Aufgaben hin zu Zielen der Seniorenmitwirkung
- ▶ Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Gemeinderat
- ▶ Planung und Umsetzung von Projekten
- ▶ Einführung in die lokale Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen für die Seniorenvertretung
- ▶ Spezielle Fachthemen, wie z. B. Mobilität im Alter und Wohnen im Alter
- ▶ Konkrete Unterstützung bei individuellen Fragestellungen und Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvertretungen

³⁸ Das Eckpunktepapier des Landkreises Unterallgäu ist über die entsprechende [Website des Landratsamts Unterallgäu](#) einsehbar.

³⁹ Das Eckpunktepapier des Landkreises Rhön-Grabfeld ist über die entsprechende [Website des Landratsamts Rhön-Grabfeld](#) einsehbar.

⁴⁰ Weitere Informationen zur Seniorenakademie Bayern und eine Übersicht des Seminarangebots finden Sie auf der [Homepage der Seniorenakademie Bayern](#).

Ergebnisse der Online-Befragung

Die Landratsämter und die Seniorenakademie Bayern wurden im Rahmen der Online-Befragung als die wichtigsten Anbieter von **Fortbildungen** für Seniorenvertretungen genannt.

Zentrale Themen der von den Befragten genannten Fortbildungen waren:

- ▶ Wohnraumberatung und altersgerechtes Wohnen
- ▶ Aktuelle seniorenpolitische Themen aus den Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten
- ▶ Demenz
- ▶ Pflegepolitische Themen
- ▶ Seniorengerechte Quartierskonzepte und Quartiersmanagement
- ▶ Fragen rund um das Ehrenamt
- ▶ Gesundheit
- ▶ Barrierefreiheit
- ▶ Digitalisierung und Datenschutz
- ▶ Gesellschaftliche Teilhabe

Die Online-Befragung ergab, dass eine Einarbeitung von Seniorenvertretungen noch eher selten ist: nur rund 30 Prozent der federführenden Personen in den bestehenden Seniorenvertretungen wurden gezielt in ihr Aufgabengebiet eingearbeitet. In diesen Fällen waren es meist die Vorgängerinnen und Vorgänger, die ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die künftige Arbeit vorbereitet haben.

Anregungen

- ▶ Das Thema Fortbildung wird in die Arbeitsgrundlage aufgenommen (Recht auf Fortbildung, Häufigkeit, Kostenübernahme etc.).
- ▶ Neue Seniorenvertretungen bemühen sich zu Beginn ihrer Arbeit auch proaktiv – beispielsweise bei den zuständigen Landratsämtern – um eine Einarbeitung in das Themenfeld Seniorenpolitik.
- ▶ Im Rahmen von Vernetzungstreffen kommt regelmäßig das Thema Fortbildung auf die Tagesordnung, auf aktuelle Fortbildungsangebote wird hingewiesen, von besuchten Fortbildungen und den dort gesammelten Erfahrungen wird berichtet.

5.4.2 Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Um die Aufgaben einer Seniorenvertretung erfüllen zu können, ist es wichtig, die Interessen und Bedarfe der älteren Bevölkerung vor Ort in Erfahrung zu bringen und bestehende Aktivitäten und Angebote zu koordinieren. Wichtige Mittel hierzu sind Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Bürgerbeteiligung

Seniorenvertretungen können eine niedrigschwellige Bürgerbeteiligung zu seniorenrelevanten Themen initiieren und diese gemeinsam mit der Gemeinde planen und organisieren. Neben den im Folgenden

beschriebenen Formen der Bürgerbeteiligung bestehen natürlich auch die gesetzlich geregelten Beteiligungsformate gemäß Art. 18, Art. 18a und Art. 18b GO, auf die an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

Zu Beginn einer Bürgerbeteiligung sollten sich die politisch Verantwortlichen und die Seniorenvertretung darüber klarwerden, welches Ziel mit der zu planenden Veranstaltung verfolgt wird:

- ▶ Geht es um eine reine Information der Bürgerinnen und Bürger? (1. Stufe von Beteiligungsprozessen: **Information**)

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

- ▶ Über seniorenrelevante Themen sollte frühzeitig informiert werden. Die Informationen sind so umfangreich, dass sich die älteren Bürgerinnen und Bürger ein Bild über die jeweiligen Themen machen können. Die Informationen werden zielgruppengerecht aufbereitet und verständlich dargestellt.
Geeignete Formate sind in diesem Fall öffentliche Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen o. Ä.
- ▶ Sollen Anregungen zu bestimmten Themen aufgenommen oder Inhalte mit den Teilnehmenden erarbeitet werden? (2. Stufe von Beteiligungsprozessen: **Konsultation**)
Ideen, Anregungen und Kritik werden aus der Perspektive der Lebenswelt der älteren Bürgerinnen und Bürger zusammengetragen. Diese Stufe der Beteiligung ist insbesondere bei der Ermittlung der lokalen Bedarfe und der Festlegung von lokalen Handlungsschwerpunkten wichtig.
Geeignete Formate sind in diesem Fall Bürgerbefragungen (schriftlich oder online), Arbeitskreise o. Ä.
- ▶ Soll über die Umsetzung der Ergebnisse einer bisherigen Bürgerbeteiligung berichtet werden? (3. Stufe von Beteiligungsprozessen: **Rechenschaft**)

Gute Beteiligung beinhaltet, dass auch über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung informiert wird. Dazu gehört es zu erklären, welche Vorschläge und Ideen umgesetzt werden und warum manche anderen Anregungen eventuell nicht umgesetzt werden können.

Geeignete Formate können in diesem Fall Bürgerversammlungen gemäß GO, öffentliche Informationsveranstaltungen o. Ä. sein.

In der Gestaltung der Bürgerbeteiligung kommt eine innere Haltung der Entscheidungsträgerinnen und -träger der Gemeinden zum Ausdruck. Die Wertschätzung der Meinungen und Ideen der älteren Bürgerinnen und Bürger und eine ehrlich gemeinte Einbindung (Anhörung und Bewertung) in Entscheidungen stehen deshalb im Vordergrund.

Die Broschüre „Bürgerbeteiligung im Städtebau“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr⁴¹ ist ein umfangreicher Leitfaden für Gemeinden die zu einem konkreten städtebaulichen Projekt eine Bürgerbeteiligung durchführen wollen. Anhand zahlreicher Beispiele, wie dem Projekt „Demografiefgerechtes Buch am Erlbach“, werden die Potentiale einer Bürgerbeteiligung veranschaulicht.

Ergebnisse der Online-Befragung

Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen in den Jahren 2020 bis 2022 kann ein Drittel der befragten Seniorenvertretungen auf durchgeführte Bürgerbeteiligungen zu seniorenrelevanten Themen verweisen. In vielen Fällen handelte es sich um Bürgerbefragungen, aber auch digitale Beteiligungsformate wurden vielerorts umgesetzt.

Zu den wichtigsten genannten Beteiligungsformaten gehören:

- ▶ Bürgerbefragungen (schriftlich und online)
- ▶ Öffentliche Informationsveranstaltungen
- ▶ Arbeitskreise und Workshops
- ▶ Bürgerversammlungen gemäß GO
- ▶ Runde Tische
- ▶ Digitale Beteiligungsformate
- ▶ Zukunftswerkstätten
- ▶ Agenda-Dialoge, Sitzungen der Agenda-Gruppen

⁴¹ Der Leitfaden „Bürgerbeteiligung im Städtebau“ kann über das [Broschürenbestellportal der Bayerischen Staatsregierung](#) heruntergeladen werden.

Bei der **Durchführung von Beteiligungsprozessen** mit älteren und für ältere Menschen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ▶ Auf professionelle Unterstützung zurückgreifen
- ▶ Arbeit in Kleingruppen der Arbeit in einem größerem Plenum vorziehen (ggf. mit zusätzlicher (externer) Moderation)
- ▶ Auf barrierefreie Zugänge zu den Veranstaltungsräumen achten
- ▶ Ein Mikrofon bereithalten und eine größere, gut lesbare Schrift bei verwendeten Medien wählen
- ▶ Nachmittagstermine wählen, da diese von älteren Menschen oftmals Abendterminen vorgezogen werden
- ▶ Fahrgelegenheiten zum und vom Veranstaltungsort organisieren, um auch weniger mobilen Menschen die Teilnahme zu ermöglichen
- ▶ Informationsmaterial zum Mitnehmen und Nachlesen bereitstellen
- ▶ Veranstaltungen gut und rechtzeitig bewerben
- ▶ Getränke bereitstellen
- ▶ Zeit für einen informellen Austausch lassen
- ▶ Eher kompakte Veranstaltungsdauer wählen (maximal zwei Stunden)

Öffentlichkeitsarbeit

Tue Gutes und rede darüber! Die Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, die Seniorenvertretung vor Ort bekannt zu machen und ihren Stellenwert zu unterstreichen. Zu den gängigen Formen der Öffentlichkeitsarbeit der Seniorenvertretungen in Bayern gehören Informationsbroschüren, Berichterstattungen im Gemeindeblatt, eine eigene Homepage, regelmäßige Sprechstunden, Veranstaltungen für die Bürgerschaft und die bereits zuvor behandelte Bürgerbeteiligung.

Es hat sich bewährt, wenn auf der Homepage der Gemeinde oder des Landkreises auch die Seniorenvertretung ihren Platz findet, weil nicht alle Seniorenvertretungen eine eigene Homepage erstellen können.

Beispiele für Öffentlichkeitsarbeit von Seniorenvertretungen

Der Landkreis Lindau hat ein Informationsblatt für Interessierte⁴², in dem der Seniorenbeirat im Landkreis und die Seniorenbeauftragten der Gemeinden vorgestellt werden, herausgebracht.

Der Seniorenrat der Stadt Fürth hat eine eigene Homepage.⁴³

Viele Seniorenvertretungen bieten regelmäßige Sprechstunden an, andere sind per E-Mail oder Telefon zu bestimmten Zeiten erreichbar. Besonders aus kleineren Gemeinden wird berichtet, dass man auf der Straße, beim Einkaufen oder Spaziergehen angesprochen wird.

Veranstaltungen für die Bürgerschaft werden häufig von Seniorenvertretungen organisiert. Diese Veranstaltungen sind eine gute Form der Öffentlichkeitsarbeit. Für fast 60 Prozent aller befragten Seniorenvertretungen spielt diese Form der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle in der alltäglichen Arbeit. Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, in ungezwungener Umgebung neue Kontakte zu knüpfen und die Seniorenvertretung bekannt zu machen.

⁴² Das Informationsblatt ist über die entsprechende Website des Seniorenbeirats im Landkreis Lindau einsehbar.

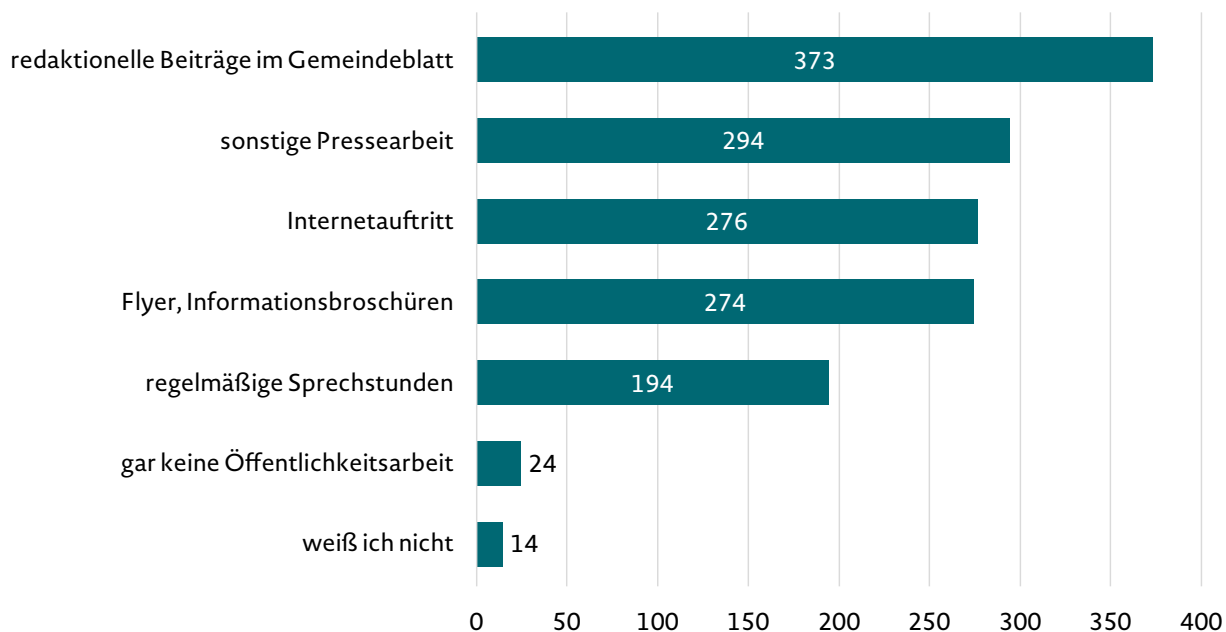
⁴³ Siehe Homepage des Seniorenrats der Stadt Fürth.

5. Funktionen, Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und Arbeitsweisen der Seniorenvertretungen

Ergebnisse der Online-Befragung

Die meisten Seniorenvertretungen nutzen Printmedien, wie beispielsweise die Gemeindeblätter oder die lokale Presse, für ihre Öffentlichkeitsarbeit. An dritter Stelle folgen Internetauftritte.

Abbildung 5: Formen der Öffentlichkeitsarbeit in den gemeindlichen Seniorenvertretungen



Zahl der Nennungen der an der Online-Befragung beteiligten Seniorenvertretungen (n=770 Seniorenvertretungen).

Quelle: StMAS (2022), Online-Befragung in den bayerischen Gemeinden.

Vernetzung

Ehrenamtliche Seniorenvertretungen ergänzen, kooperieren, knüpfen Kontakte und bringen ihre Ideen ein, können und sollen aber die genannten Angebote nicht ersetzen. Vernetzung ist deshalb ein Baustein für eine erfolgreiche Arbeit der Seniorenvertretung.

Wertvolle Netzwerkpartnerinnen und -partner sind insbesondere

- ▶ die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden,
- ▶ die Quartiersmanagerinnen und -manager,
- ▶ die Behinderten- und Inklusionsbeauftragten oder -beiräte,
- ▶ die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen,
- ▶ Vereine,
- ▶ Mehrgenerationenhäuser⁴⁴,

- ▶ Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- ▶ Nachbarschaftshilfen,
- ▶ Seniorenbüros und
- ▶ Alten- und Servicezentren.

Hinweis

Digitale Formen der Öffentlichkeitsarbeit werden auch bei den Seniorenvertretungen künftig an Bedeutung gewinnen. Gleichwohl schaffen vor allem Veranstaltungen für ältere Menschen (wie Kaffee- und Spielnachmittage, Ausflüge, Fortbildungsangebote) Bekanntheit und bauen Barrieren ab.

⁴⁴ Die Website des Landesnetzwerks bayerischer Mehrgenerationenhäuser e. V. stellt nähere Informationen zu Mehrgenerationenhäusern zur Verfügung.

Vernetzung erfolgt durch Treffen unterschiedlichster Art, wie Arbeitskreise, formlosen Erfahrungsaustausch oder explizite Netzwerktreffen. Diese Treffen haben gemein, dass sie neben der Diskussion und der Vermittlung von Informationen insbesondere zu lokalen Bedarfen, auch dem Kennenlernen von Fachleuten dienen.

Vor allem in kleineren Gemeinden, in denen es keine hauptamtlichen Ansprechpersonen für die Seniorenarbeit gibt, stellt die Vernetzung der Seniorenvertretungen mit den Akteuren vor Ort einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Alle an einen Tisch zu bringen ist wichtig, weil nur im Gespräch miteinander Erfahrungen weitergegeben werden können oder auch Angebote **vor Ort** abgestimmt und gegebenenfalls neue Angebote geplant und ergänzt werden können. Auf diesem Weg erhalten die Seniorenvertretungen einen Überblick über bestehende Angebote und können dann auch Ratsuchende an die richtigen Stellen verweisen. Wertvolle Netzwerkpartner sind außerdem die kommunalen Behinderten- oder Inklusionsbeauftragten. Hier besteht eine große thematische Schnittmenge.

Seniorenvertretungen können Vernetzungstreffen initiieren oder selbst organisieren (Einladung, Erstellen einer Tagesordnung, Moderation, Protokollführung etc.). Unterstützung bei der Organisation kann von der Gemeindeverwaltung geleistet werden.

Hinweis

Je größer die Gemeinde ist, desto wichtiger wird die Einbindung von sozialen Diensten oder auch Nachbarschaftshilfen als Multiplikatoren, weil diese bei ihrer Arbeit aus erster Hand von den Bedürfnissen älterer Menschen erfahren. In größeren Gemeinden nehmen die Gelegenheiten, dass sich ältere Menschen mit den Mitgliedern der Seniorenvertretungen informell begegnen – beispielsweise auf der Straße, im Café oder im Supermarkt –, eher ab.

Ein weiterer Erfolgsfaktor liegt in der **überörtlichen** Vernetzung, also in der Vernetzung der Seniorenvertretungen der umliegenden Gemeinden oder anderer Landkreise. Viele Landkreise laden die Seniorenvertretungen ihrer kreisangehörigen Gemeinden regelmäßig zum Austausch über seniorenbezogene Themen ein. Erfahrungen aus der Seniorenarbeit, der Organisation von Aktivitäten, aber auch Empfehlungen z.B. an die Kreispolitik werden dort diskutiert. Der Blick über den Tellerrand und der Austausch mit anderen Seniorenvertretungen kann wichtige Impulse für die eigene Arbeit vor Ort liefern und auch „moralische Unterstützung“ bieten.

Beispiel

Im Landkreis Tirschenreuth treffen sich die Seniorenbeauftragten der Gemeinden monatlich. Neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch wird in den Runden immer ein aktuelles Thema vertieft diskutiert.

Tipp

Überregionale Arbeitskreise, in denen eine Mitarbeit lohnend ist, sind u.a. die Gesundheitsregionen^{plus45} oder die Pflegestützpunkte des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.⁴⁶

Artikel 1 Satz 2 BaySenG hält die Seniorenvertretungen innerhalb eines Landkreises dazu an, zusammenzuwirken. Auch mit den Regelungen zum Landes seniorenrat setzt das BaySenG auf eine noch stärkere Vernetzung der Seniorenvertretungen auf überregionaler Ebene.

⁴⁵ Weitere Informationen zu den Gesundheitsregionenplus finden Sie auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention](#).

⁴⁶ Eine Auflistung der Pflegestützpunkte in Bayern finden Sie auf der entsprechenden [Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention](#).

6. Ganz praktisch: Leitfaden zur Gründung oder Weiterentwicklung von Seniorenvertretungen

6.1 Schritt 1: Initiative ergreifen

Ausgangslage	Die Notwendigkeit zur Gründung oder Weiterentwicklung einer bestehenden Seniorenvertretung wurde erkannt. Seitens der politisch Verantwortlichen, der Verwaltung und/oder aus der Bürgerschaft wurde der Wunsch zur Gründung oder Weiterentwicklung einer Seniorenvertretung geäußert.
Ziel	Grundsätzliche Meinungsbildung und Beschlussfassung der Gemeinde, eine Seniorenvertretung zu gründen oder weiterzuentwickeln.
Akteure	<ul style="list-style-type: none">▶ Bürgermeisterin/Bürgermeister▶ Gemeinderat▶ Verwaltung▶ Bürgerschaft, ehrenamtlich engagierte Personen, ggf. soziale Träger
Ergebnis	Beschluss des Gemeinderates zur Gründung oder Weiterentwicklung einer Seniorenvertretung

6.1.1 Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung ergreifen

Die Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung oder gegebenenfalls auch zur Weiterentwicklung einer bestehenden Seniorenvertretung kann von den politisch Verantwortlichen (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Gemeinderat) oder engagierten Bürgerinnen und Bürgern ausgehen.

Sofern die Initiative aus der Bürgerschaft entsteht, können sich engagierte Personen direkt an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die

Mitglieder des Gemeinderates wenden. Dies kann entweder über direkte persönliche Kontaktaufnahmen oder im Rahmen der Bürgerversammlung nach Art. 18 GO, Bürgermeistersprechstunden oder Bürgersprechstunden erfolgen. Hilfreich ist es, wenn Bürgerinnen und Bürger bereits mit konkreten Ideen und der Benennung von engagierten Personen an die politisch Verantwortlichen herantreten. Etwas formaler und aufwändiger ist der Weg über einen Bürgerantrag nach Art. 18b GO.⁴⁷

Ziel ist es, dass das Thema Seniorenvertretung auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt wird.

⁴⁷ Zu den Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger an der Kommunalverwaltung siehe die [Ausführungen unter VI. 4.2 des Kommunalpolitischen Leitfadens](#), Herrmann Büchner, Hanns Seidel Stiftung.

6.1.2 Erste Eckpunkte der Seniorenvertretung skizzieren

Auch um engagierte Personen zur Mitarbeit in der Seniorenvertretung zu gewinnen, ist es wichtig, dass die Gemeinde von Anfang an erste Eckpunkte und vor allem die grundsätzlichen Kompetenzen der Seniorenvertretung und Unterstützungsleistungen skizziert. Je höher die Aussicht auf wirkliche Mitwirkung und Umsetzung ist, desto mehr zum Engagement bereite Menschen lassen sich i. d. R. finden. Alternativ können von der Bürgerschaft erste Eckpunkte als Diskussionsvorschlag und zur Richtungsbestimmung ausgearbeitet werden.

Erste Eckpunkte sind folgende:

- ▶ **Funktion** der Seniorenvertretung: Soll die Stärkung der sozialen und politischen Teilhabe in gleichem Umfang erfolgen oder ist eine Schwerpunktsetzung gewünscht?
- ▶ (Neue) **Aufgaben** und **Rechte** der Seniorenvertretung (erste Themensammlung, Rederecht im Gemeinderat, etc.)
- ▶ Angestrebte/denkbare **Form** der Seniorenvertretung: Seniorenbeauftragte(r), Seniorenbeirat, andere Form/Mischform, Seniorenvertretung mit oder ohne Personen aus Politik und Verwaltung, Ehrenamt oder vergütete Stelle?
- ▶ **Art der Einsetzung** (Wahl oder Berufung? Durch wen?)
- ▶ (Neue oder andere) **Unterstützungsleistungen** durch die Gemeinde (Räumlichkeiten, Budget etc.)

Gerade auch in dieser frühen Phase kann es hilfreich sein, Kontakt zu anderen Gemeinden aufzunehmen, die bereits Erfahrungen in der konkreten Arbeit von Seniorenvertretungen gewinnen konnten. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind kompetente Ansprechpersonen und können hier vermitteln.

6.1.3 Beschluss des Gemeinderates

Ganz gleich von wem die Initiative ausgeht, wichtig sind von Beginn an der Rückhalt und die Unterstützung durch die politisch Verantwortlichen. Eine Absichtserklärung des Gemeinderates durch Beschluss, eine Seniorenvertretung gründen oder eine bestehende Seniorenvertretung gegebenenfalls

weiterentwickeln zu wollen, kann hierfür sinnvoll sein. Hierzu wird das Thema Seniorenvertretung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt, die Eckpunkte werden in der Sitzung beraten, gegebenenfalls unter Anhörung der Initiatorin oder des Initiators aus der Bürgerschaft, und anschließend stimmt der Gemeinderat ab.

Erfolgskontrolle Schritt 1 – Initiative ergreifen

- ▶ Wurde der Kontakt zu anderen Seniorenvertretungen und zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden gesucht?
- ▶ Wurde das Thema Seniorenvertretung auf die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung gesetzt?
- ▶ Konnten erste Eckpunkte definiert werden?
- ▶ Hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Gründung oder zur Weiterentwicklung einer Seniorenvertretung gefasst?

Hinweis

Oft können (und sollen) zu Beginn des Gründungsprozesses noch nicht alle Eckpunkte und die endgültige Form der Seniorenvertretung festgelegt werden. Beim Aufbau einer ehrenamtlichen Seniorenvertretung kann es beispielsweise anfangs noch unklar sein, ob sich genügend engagierte Personen für die angedachte Mitwirkungsform finden werden. Insbesondere bei der endgültigen Entscheidung bezüglich einer Mitwirkungsform kann ein **Hin- und Herspringen zwischen Schritt 1 und 2** erforderlich sein.

Beispiel

Anlage 6 enthält einen im Rahmen eines Workshops erarbeiteten Vorschlag zur Errichtung eines Seniorenbeirates.

6.2 Schritt 2: Gründung einer Seniorenvertretung

Ausgangslage	Ein Beschluss des Gemeinderates zur Gründung oder Weiterentwicklung einer Seniorenvertretung wurde gefasst
Ziel	Gründung einer Seniorenvertretung
Akteure	<ul style="list-style-type: none">▶ Bürgermeisterin/Bürgermeister▶ Gemeinderat▶ Verwaltung▶ Bürgerschaft, ehrenamtlich engagierte Personen, ggf. soziale Träger, Vereine, Kirchen
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">▶ Engagierte Person(en) zur Mitarbeit als Seniorenvertretung wurde(n) gefunden▶ Die Form der Seniorenvertretung wurde festgelegt▶ Das Mitglied oder die Mitglieder der Seniorenvertretung wurde bzw. wurden gewählt oder offiziell in das Amt berufen

6.2.1 Arbeitsgrundlage erstellen

Möglichst vor der Gründung einer bestehenden Seniorenvertretung ist die Erstellung einer Arbeitsgrundlage empfehlenswert, um die unter 6.1.2 skizzierten **Eckpunkte zu konkretisieren**. Eine bereits vor der Gründung der Seniorenvertretung vorhandene Arbeitsgrundlage ermöglicht es den zukünftigen Mitgliedern der Seniorenvertretung einzuschätzen, worauf sie sich einlassen und ob sie die Fähigkeiten und Kapazitäten haben, die Aufgaben zu erfüllen. Vor allem im Ehrenamt können nicht unzählige Aufgaben bearbeitet werden. Um ein „Verzetteln“ und Frustrationen einer ehrenamtlich engagierten Seniorenvertretung zu vermeiden, ist es angezeigt, einen Umfang an Aufgaben festzulegen, der von den Mitgliedern der Seniorenvertretung wirklich bearbeitet werden kann. Orientierung bieten hier die Ergebnisse der Online-Befragung: 75 Prozent der Mitglieder einer Seniorenvertretung investieren bis zu zehn Stunden wöchentlich in die Seniorenmitwirkung (siehe Kapitel 3, S. 13). Gerade bei neu zu

gründenden Seniorenvertretungen ist es wichtig, in der Aufgabenbeschreibung „kleine Schritte“ und „kleine Projekte“ besonders zu berücksichtigen, um schnell auch sichtbare Erfolge erzielen zu können.

Im Rahmen der Weiterentwicklung kann es sinnvoll sein, die in der Seniorenvertretung engagierten Personen in die Erarbeitung oder Anpassung von Arbeitsgrundlagen einzubeziehen. So können beispielsweise Aufgabendefinitionen den Fähigkeiten und dem möglichen Zeiteinsatz der Mitglieder der Seniorenvertretung angepasst werden.

Näheres zur Erstellung einer Arbeitsgrundlage beschreibt dieser Orientierungsleitfaden in Kapitel 5.3.

6.2.2 Mitwirkungsform finden

Bereits in der Arbeitsgrundlage wurde die Form der Seniorenvertretung festgelegt.

Die Wahl der vor Ort passenden Form einer Seniorenvertretung hängt zum einen maßgeblich von der Funktion der Seniorenvertretung, von den künftigen Aufgaben und dem Umfang der Aufgaben ab (**Form folgt Funktion**).

Soll die Seniorenvertretung vor allem die Funktion haben, die **soziale Teilhabe zu stärken**, also mit der Seniorenvertretung insbesondere eine Ansprechstelle für die älteren Menschen geschaffen werden, so kann diese Aufgabe durchaus auch von einer Einzelperson wahrgenommen werden (siehe Kapitel 5).

Soll die Seniorenvertretung vor allem die **Funktion** haben, die **politische Teilhabe zu stärken**, also ein Bindeglied zur Politik geschaffen werden, so kann ein Seniorenbeirat oder ein anderes Gremium durch die Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb des Gremiums ggf. ein breiteres Meinungsspektrum abdecken und gemeinsam Lösungen erarbeiten (siehe Kapitel 5). Bei einem Gremium können die einzelnen Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden. Zudem spricht ein Gremium mit kollektiver Stimme.

Zum anderen ist die Wahl einer bestimmten Mitwirkungsform aber auch ganz praktisch davon abhängig, wie viele Personen überhaupt zur Mitarbeit in einer Seniorenvertretung motiviert werden können. In kleineren Gemeinden ist es oft schwierig, dauerhaft genügend engagierte Personen von in der Regel mindestens fünf Personen für einen Seniorenbeirat oder ein vergleichbares Gremium zu finden. Seniorenbeiräte bestehen in Abhängigkeit von der Gemeindegröße überwiegend aus fünf bis 20 Personen. In kleineren Gemeinden gibt es deshalb häufiger Seniorenvertretungen in Form einer oder eines Seniorenbeauftragten.

Fällt die Wahl auf die Mitwirkungsform „Seniorenbeauftragte und Seniorenbeauftragter“ und handelt es sich hierbei um eine ehrenamtlich tätige Person, empfiehlt es sich, dieser oder diesem verwaltungstechnische Unterstützung zur Seite zu stellen, jedenfalls eine Ansprechperson in der Verwaltung zu nennen. So können die organisatorischen Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt und die ehrenamtlich tätige Einzelperson unterstützt werden.

Fällt die Wahl auf die Mitwirkungsform „Seniorenbeirat“, gilt es, sich über die Zusammensetzung Gedanken zu machen. Bezüglich der Zusammensetzung einer Seniorenvertretung gibt es unter den Mitgliedern bestehender Seniorenvertretungen durchaus unterschiedliche Auffassungen. Während manche eine vollständige Unabhängigkeit der Seniorenvertretung in den Vordergrund stellen und deshalb einer Mitgliedschaft politischer Mandatsträgerinnen und –träger in Seniorenvertretungen oder sogar einer Personalunion von politischer Mandatsträgerin oder –träger und Seniorenvertretung, respektive Seniorenbeauftragter oder –beauftragtem, kritisch gegenüberstehen, erachten andere es als unabdingbar, auch politische Mandatsträgerinnen oder –träger in die Seniorenvertretung einzubinden, um eine Rückkopplung mit der gemeindlichen Politik zu gewährleisten. Eine „gute Mischung“ in der Zusammensetzung der Gremien kann die Zusammenarbeit bereichern. So kann beispielsweise das hohe Engagement der Seniorinnen und Senioren vor Ort gut durch das Fachwissen hauptamtlicher Vertretungen der Wohlfahrtspflege ergänzt werden. Gemeinderatsmitglieder sichern eine Vernetzung zwischen Seniorenbeirat und Gemeinderat. Hier müssen die engagierten Menschen vor Ort unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (wie Zahl der engagierten Personen, politischer Wille, bestehende Netzwerke) die für sie passende Lösung finden.

Die Mitwirkungsformen „Seniorenbeauftragte und Seniorenbeauftragter“ und „Seniorenbeirat“ werden detailliert in Kapitel 4 beschrieben.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Mitwirkungsformen Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte

Form der Seniorenvertretung	zu klärende Fragen	mögliche Vorteile	mögliche Nachteile
Seniorenbeauftragte(r)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vergütete Stelle oder ehrenamtliches Engagement? ▶ Gibt es geeignete Bewerber? ▶ Person aus Politik, Verwaltung oder der Bürgerschaft? ▶ Gewählt oder berufen? ▶ Einzelperson oder ggf. Team aus zwei Seniorenbeauftragten? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auch in kleineren Gemeinden meist leicht einzusetzen ▶ Niedrigschwellige Ansprechperson für die ältere Bevölkerung (evtl. weniger Berührungspunkte) ▶ Geringer organisatorischer Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeit in der Seniorenvertretung kann (meist) nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden ▶ Kleineres Aufgabenspektrum ▶ Unterstützung durch die Verwaltung erforderlich
Seniorenbeiräte o. ä.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammensetzung des Beirats (mit oder ohne Personen aus Politik und Verwaltung, Vertreterinnen und Vertreter sozialer Verbände u. ä., Bürgerschaft)? ▶ Angestrebte Größe des Beirats? ▶ Gibt es genügend geeignete Bewerber? ▶ Gewählt oder berufen? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beirat deckt als Gremium größere Meinungsvielfalt ab ▶ Größeres Aufgabenspektrum ▶ Kollektive Stimme 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mindestzahl an mitwirkungsbereiten Personen muss vorhanden sein ▶ Gründung aufwändig ▶ Zusammenarbeit in einem Beirat ist etwas aufwändiger (Terminfindung für Sitzungen, ggf. Geschäftsordnung etc.)

Quelle: Zusammenstellung StMAS 2023.

6.2.3 Engagierte Personen für die Seniorenvertretung suchen

Ein Kreis engagierter Personen für die Seniorenvertretung ist im Idealfall bereits aus der Gründungsphase bekannt (siehe Schritt 1). Gegebenenfalls muss nach (weiteren) mitwirkungsbereiten Personen gesucht werden. Zunächst sollte bestimmt werden, welcher Personenkreis zur Mitarbeit in der Seniorenvertretung angesprochen werden soll: die Bürgerschaft allgemein, ältere Menschen ab einem bestimmten Alter oder auch Vertreterinnen und Vertreter der sozialen Verbände, Kirchen, Vereine und Senioreneinrichtungen? Über einen Aufruf – beispielsweise im Gemeindeblatt – oder über Multiplikatoren (soziale Verbände, Kirchen, Vereine etc.) kann dann aktiv nach mitwirkungsbereiten Personen gesucht werden. Der Aufruf sollte die Aufgaben der

Seniorenvertretung und weitere wesentliche Angaben aus der Arbeitsgrundlage oder jedenfalls aus den Eckpunkten, benennen und angeben, mit welchem Zeiteinsatz zu rechnen ist. Die Suche kann insbesondere von der Gemeinde selbst oder einer bereits bestehenden Seniorenvertretung ausgehen.

6.2.4 Seniorenvertretung einsetzen: Mitglieder berufen oder wählen

Falls die Zahl der zu einem Engagement bereiten Personen die beabsichtigte Mitgliederzahl der Seniorenvertretung übersteigt, muss eine Auswahl aus dem Kreis der Interessierten durch eine Berufung oder eine Wahl erfolgen.

Als Wahlorgan kann beispielsweise der Gemeinderat oder eine sogenannte Delegiertenversammlung

dienen. In solchen Delegiertenversammlungen können beispielsweise Mitglieder des Gemeinderates, Vertreterinnen und Vertreter von sozialen und kirchlichen Einrichtungen und von Vereinen wahlberechtigt sein. Andere, meist größere Gemeinden, lassen die künftigen Mitglieder ihrer Seniorenvertretung, insbesondere ihre Seniorenbeiräte, aus der Bürgerschaft wählen. Eine Wahlberechtigung wird dann teilweise an das Alter der Wahlberechtigten (beispielsweise ab 55 Jahren) geknüpft. Die Modalitäten der Wahl sollten jedenfalls vorab schriftlich festgelegt werden. Die Fassung einer Wahlordnung für künftige Wahlen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde oder die künftige Seniorenvertretung erfolgen.

Unabhängig davon, ob die Mitglieder der Seniorenvertretung gewählt oder berufen wurden, hat es sich bewährt, die neuen Mitglieder per Gemeinderatsbeschluss formal einzusetzen, um eine gewisse Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen der Seniorenvertretung und dem Gemeinderat sowie Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen.

6.2.5 Datenschutz⁴⁸

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage rechtmäßig, also wenn ein in Artikel 6 Abs. 1 DSGVO genannter Erlaubnistatbestand einschlägig ist. Bezogen auf die Verarbeitung von **personenbezogenen Daten der Mitglieder der Seniorenvertretung** ist das etwa der Fall, wenn eine **Satzung** zur Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten ermächtigt oder eine freiwillige ausdrückliche **Einwilligung** in die Verarbeitung vorliegt. Die Gemeinde sollte darin genau festlegen, welche Daten der Mitglieder der Seniorenvertretung sie benötigt und wofür. Dies gebieten die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Transparenz und Zweckbindung. Die Gemeinde sollte sich bei der Datenerhebung im

Sinne der Verhältnismäßigkeit auf das für die jeweilige Verarbeitung erforderliche Minimum beschränken. Auch bei einer Satzung muss beachtet werden, dass eine Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten gegeben sein muss; gegebenenfalls muss die Datenverarbeitung dann auf eine Einwilligung gestützt werden. Die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung muss von jedem einzelnen Mitglied der Seniorenvertretung eingeholt werden und die Belehrung über das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, enthalten.⁴⁹

Die DSGVO gilt auch für den Umgang mit den **personenbezogenen Daten Dritter**, respektive den Seniorinnen und Senioren, mit denen die Mitglieder der Seniorenvertretung im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Kontakt treten. Die Gemeinde sollte die Mitglieder der Seniorenvertretung deshalb über die Grundzüge der gesetzlichen Datenschutzvorschriften informieren und **zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet** (Anlage 9 enthält ein Muster für die Verpflichtung zur Vertraulichkeit). Die Gemeinde hat gegenüber diesen Dritten eine Informationspflicht, sofern von ihr (das schließt die Mitglieder der Seniorenvertretung ein) personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Bei der **Veröffentlichung von Fotos** gilt es Einiges zu beachten, insbesondere bedarf es wiederum einer Rechtsgrundlage, wenn Personen erkennbar sind. Das ist hier regelmäßig die Einwilligung (Anlage 10 enthält ein Muster für die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos). Aufgrund von § 23 des Kunsturhebergesetzes dürfen ohne Einwilligung Personen generell nur als Teil einer größeren Gruppe oder „Beiwerk“ dargestellt werden.⁵⁰

Vor der **Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen** sollten diese dahingehend überprüft werden, ob personenbezogene Daten enthalten sind. Ist dies der Fall, ist eine datenschutzrechtliche Prüfung angezeigt.⁵¹ Auch bei der Durchführung von Veranstaltungen kommt es in der Regel zur Erhebung von personenbezogenen Daten der Teilnehmenden, z. B. im Rahmen der Anmeldung. Auch hier gilt es deshalb die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.⁵²

⁴⁸ Auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration](#) finden Sie Arbeitshilfen; einen guten Überblick verschafft die [Broschüre der Stiftung Datenschutz](#) und auf der [Homepage der Stiftung Datenschutz](#) finden Sie übersichtliche, umfangreiche und verständliche Informationen zum Thema Datenschutz im Ehrenamt.

⁴⁹ Weitere Informationen zur Einwilligung finden Sie auf der [Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz](#).

⁵⁰ Auf der [Homepage der Datenschutzkonferenz](#) finden Sie eine Orientierung zu den Informationspflichten.

⁵¹ Weitere Informationen, insbesondere Muster, finden Sie auf der [Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz](#).

⁵² Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz](#), z. B. enthält die Anlage 11 der Aktuellen Kurz-Informationen 10 „Einladungen zu Veranstaltungen durch bayerische Kommunen“ einen Musterhinweis für Veranstaltungen.

Erfolgskontrolle Schritt 2 – Gründung einer Seniorenvertretung

- ▶ Gibt es eine Arbeitsgrundlage? Wurden realistische Ziele und Aufgaben festgelegt oder wird das Ehrenamt ggf. überfordert?
- ▶ Konnte eine für die konkrete Gemeinde passende Form der Seniorenvertretung gefunden werden?
- ▶ Wurden gezielt engagierte Personen für die Mitarbeit in der Seniorenvertretung gesucht (z. B. über Vereine, Verbände oder einen Aufruf im Gemeindeblatt)?
- ▶ Wurden die Mitglieder der Seniorenvertretung offiziell per Gemeinderatsbeschluss in das Amt eingesetzt?
- ▶ Hat die Gemeinde eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung von den Mitgliedern der Seniorenvertretung eingeholt? Wurden die Mitglieder der Seniorenvertretung über die einschlägigen Datenschutzvorschriften informiert?

Beispiele

- ▶ Anlage 7 enthält einen Aufruf im Gemeindeblatt der Gemeinde Schöngesing zur Mitarbeit im Seniorenbeirat
- ▶ Anlage 8 enthält eine Darstellung des Prozesses der Ernennung von Seniorenbeauftragten
- ▶ Beispiele für Arbeitsgrundlagen finden sich in Kapitel 5.3

6.3 Schritt 3: Die Arbeit in der Seniorenvertretung mit Leben erfüllen

Ausgangslage	Eine Seniorenvertretung wurde eingesetzt
Ziel	Die Arbeit in der Seniorenvertretung soll zu sichtbaren Erfolgen führen und einen ganz konkreten Beitrag zur Lebensqualität der älteren Menschen vor Ort leisten.
Akteure	<ul style="list-style-type: none">▶ Bürgermeisterin/Bürgermeister▶ Gemeinderat▶ Verwaltung▶ Seniorenvertretung▶ Bürgerinnen und Bürger▶ Soziale Verbände u. a.
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none">▶ Die Seniorenvertretung wird als Ansprechstelle in der Gemeinde angenommen und die Menschen erkennen den Mehrwert, der aus der alltäglichen Arbeit der Seniorenvertretung entsteht.▶ Die Seniorenvertretung arbeitet<ul style="list-style-type: none">– an den lokalen Bedarfslagen und Bedürfnissen orientiert– nah am Menschen und– gut und eng mit der Gemeinde und anderen Akteuren der Seniorenarbeit zusammen.

6.3.1 Versicherungsschutz und Haftung

Ehe die Seniorenvertretung ihre Arbeit aufnimmt, gilt es noch, sich Gedanken zum **Versicherungsschutz und zur Haftung** zu machen, sofern das einzelne Mitglied ehrenamtlich tätig ist. Diese Themen sind allerdings zu komplex, um sie in diesem Orientierungsleitfaden umfassend behandeln zu können. Vielmehr müssen diese Themen mit der jeweiligen Gemeinde geklärt werden. Die folgenden Ausführungen können daher nur einen ersten Überblick geben.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** unterstützt – nach Unfällen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit – in Fällen körperlicher Schäden der Ehrenamtlichen bei der möglichst schnellen Wiederherstellung der Gesundheit, sichert im Fall einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einer Verletztenrente ab und überbrückt im Todesfall finanzielle Probleme der Hinterbliebenen. Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich versichert, wenn sie im Auftrag der Gemeinde ehrenamtlich tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfiehlt es sich, dies seitens der Gemeinde zu dokumentieren. Eine Anmeldung der Mitglieder der Seniorenvertretung ist zur Begründung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes jedoch nicht notwendig. Etwaige Unfallgeschehen sind der KUVB über die jeweilige Gemeinde mittels Unfallanzeige zur konkreten Einzelfallprüfung zu melden. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung, wie etwa Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Rentenzahlungen (§ 22 SGB I), greift jedoch nur bei Schäden an Leib und Leben. Er umfasst aber nicht den Ersatz von Sachschäden.

Über eine **Haftpflichtversicherung** kann Versicherungsschutz gegen Schadensersatzansprüche Dritter vereinbart werden. Für die Mitglieder der Seniorenvertretung besteht Versicherungsschutz über die Gemeinde, wenn sie im Auftrag der Gemeinde tätig sind. Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfiehlt es sich, dies ebenfalls zu dokumentieren.

Sind die Mitglieder einer Seniorenvertretung nicht im Auftrag einer Gemeinde tätig, kann ein Versicherungsschutz über eine Organisation oder nachrangig auch im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung gegeben sein. Bei Tätigkeit für eine rechtlich selbständige Organisation ist der Versicherungsschutz über die Organisation zu prüfen. Dies ist im Einzelfall mit der jeweiligen Organisation zu klären. Bei Tätigkeit für eine rechtlich unselbständige Organisation kommt nachrangig die Bayerische Ehrenamtsversicherung in Betracht. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist eine Auffangversicherung, das heißt eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung geht im Schadensfall vor. Bei der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich selbständigen Vereinigungen engagieren.⁵³

Zudem sollte vor der Übergabe von Schlüsseln die ehrenamtlich tätige Person darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss einer ausreichenden, privaten **Schlüsselverlustversicherung** (Privat-Haftpflichtversicherung) sinnvoll ist.

6.3.2 Geschäfts- und Wahlordnung

Sofern nicht bereits der Gemeinderat eine Satzung mit Regelungen zum Geschäftsgang erlassen hat, kann sich die Seniorenvertretung selbst eine Geschäfts- und ggf. auch eine Wahlordnung geben (siehe Kapitel 5.3, S. 23). Für Seniorenbeauftragte spielen Geschäfts- und Wahlordnungen im Allgemeinen keine Rolle.

⁵³ Weitere Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung finden Sie auf der [Homepage des Sozialministeriums](https://www.stmas.bayern.de).

6.3.3 Seniorenvertretung einarbeiten und fortbilden

Um zielgerichtet mit der konkreten Arbeit in der Seniorenvertretung beginnen zu können, ist eine Einarbeitung neuer Mitglieder zu empfehlen. Bei bestehenden Seniorenvertretungen ist die Einarbeitung durch Vorgängerinnen oder Vorgänger optimal. Diese können auch auf lokale Besonderheiten aufmerksam machen. Vor allem im Fall neu gegründeter Seniorenvertretungen ist es empfehlenswert, den Kontakt zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden oder zu anderen Gemeinden zu suchen und nach Möglichkeit zeitnah eine Fortbildung (beispielsweise der Seniorenakademie Bayern⁵⁴) zu besuchen. Näheres zur Einarbeitung und Fortbildung ist in Kapitel 5.4.1 ausgeführt.

6.3.4 Kontakte knüpfen und Bedarfe ermitteln

Für eine Seniorenvertretung ist es elementar, die Interessen, Meinungen und Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren vor Ort zu kennen. Die älteren Menschen sollten in ihren Lebenswelten „abgeholt“ werden. Dazu sollte die Seniorenvertretung aktiv den Kontakt zu den älteren Menschen suchen und niedrigschwellige Gesprächsangebote und Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

In der Praxis der bestehenden Seniorenvertretungen haben sich vor allem bewährt (siehe Kapitel 5.4.2):

Veranstaltungsangebote in Form von beispielsweise Kaffeemittagen oder Fortbildungen für ältere Menschen, die die Seniorenvertretung bekannt machen und Vertrauen schaffen

- ▶ Die persönliche Vorstellung der Seniorenvertretung bei Vereinen, Kirchen, sozialen Verbänden, Trägern und Senioreneinrichtungen
- ▶ Der Kontakt der Seniorenvertretung zu einer gegebenenfalls vorhandenen Nachbarschaftshilfe

- ▶ Regelmäßige telefonische oder persönliche Sprechstunden der Seniorenvertretung; Optimal ist es, wenn die Seniorenvertretung über eigene Räumlichkeiten verfügt, in denen auch vertrauliche Gespräche geführt werden können
- ▶ Eine Bürgerbeteiligung zur vertieften Ermittlung lokaler Bedarfslagen und gegebenenfalls der Vertiefung der Ergebnisse vorliegender SPGK
- ▶ Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindeblatt, Flyer, Internet, Pressearbeit), insbesondere der Bericht über erfolgreich umgesetzte Projekte

6.3.5 Mit der Gemeinde und anderen Akteuren der Seniorenarbeit zusammenarbeiten

Die Zusammenarbeit der Gemeinde (Politik und Verwaltung) mit der Seniorenvertretung ist idealerweise in der Arbeitsgrundlage geregelt oder dort zumindest angelegt (siehe Kapitel 5.3, S. 24). Unabhängig davon haben sich regelmäßige Berichterstattungen der Seniorenvertretung im Gemeinderat, die Durchführung von Jours fixes mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und eine „automatische“ Information der Seniorenvertretung durch die Gemeinde bei seniorenrelevanten Fragestellungen bewährt. Die Zusammenarbeit muss einen zentralen Stellenwert bekommen. Andernfalls bleibt oder wird Seniorenmitwirkung bedeutungslos. Entscheidend ist deshalb, dass

- ▶ Termine regelmäßig vereinbart und eingehalten werden,
- ▶ Seniorenmitwirkung als gemeinsame Aufgabe gesehen wird und
- ▶ beide Seiten um gemeinsame Lösungen ringen.

Die **Vernetzung auf örtlicher und überörtlicher Ebene** wurde bereits in Kapitel 5.4.2 (ab S. 32) beleuchtet.

⁵⁴ Siehe [Internetauftritt der Seniorenakademie Bayern](#).

6.3.6 Unterstützungsleistungen der Gemeinde

Die Gemeinde kann ihre Seniorenvertretung, wie bereits in Kapitel 5.3 (S. 26) ausgeführt, auf vielfältige Weise unterstützen.

So können in von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (vertrauliche) Beratungs-

gespräche oder Arbeitssitzungen stattfinden. Ein zur Verfügung gestelltes Diensthandy leistet wertvolle Dienste, wenn die Seniorenvertretung gut erreichbar sein soll.

Den Umfang der Tätigkeiten kann die Gemeinde ganz wesentlich auch in finanzieller Hinsicht durch die Bereitstellung eines angemessenen Budgets unterstützen.

Erfolgskontrolle Schritt 3 – Die Arbeit in der Seniorenvertretung mit Leben erfüllen

- ▶ Wurden versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen geklärt?
- ▶ Hat sich die Seniorenvertretung eine Geschäftsordnung gegeben?
- ▶ Wurde die Seniorenvertretung in ihre Aufgaben eingearbeitet? Hat die Seniorenvertretung an ersten Fortbildungen und Austauschtreffen teilgenommen?
- ▶ Wurde der Kontakt zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden gesucht?
- ▶ Wurde der Kontakt zur Seniorenakademie Bayern gesucht?
- ▶ Wurde die neue Seniorenvertretung im Gemeindeblatt, auf der Internetseite der Gemeinde o. ä. vorgestellt?
- ▶ Wurden bereits lokale Bedarfe ermittelt?
- ▶ Werden regelmäßig Veranstaltungen, Sprechstunden und eine Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt oder ist dies geplant?
- ▶ Findet bereits ein regelmäßiger Informationsaustausch mit der Gemeinde statt?
- ▶ Wurde festgelegt, wie die Seniorenvertretung von der Gemeinde rechtzeitig über relevante Themen informiert und in anstehende Planungen und Entscheidungen einbezogen werden kann?
- ▶ Sind die Grundsteine gelegt für eine regelmäßige Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene?
- ▶ Sind die Grundsteine gelegt für eine regelmäßige Netzwerkarbeit auf überörtlicher Ebene?
- ▶ Wird die Seniorenvertretung von der Gemeinde organisatorisch und finanziell unterstützt?

7. Ganz kompakt: Weiterentwicklung von Seniorenvertretungen als Checkliste

Hinweis: Die Checkliste soll für bestehende Seniorenvertretungen eine schnelle Orientierung bieten, wo die Seniorenvertretung steht und in welchen Bereichen womöglich noch Handlungsbedarf besteht.

Form	Die bestehende Form der Seniorenvertretung hat sich als erfolgreich herausgestellt und hat sich bewährt.	<input type="checkbox"/>
Arbeitsgrundlage	Es gibt eine Arbeitsgrundlage.	<input type="checkbox"/>
	Die Arbeitsgrundlage enthält Regelungen zu den Aufgaben, den Rechten, der Zusammensetzung und der Einsetzung, ggf. zum Geschäftsgang, zur Finanzierung und Unterstützung der Seniorenvertretung.	<input type="checkbox"/>
	Die in der Arbeitsgrundlage festgelegten Rechte der Seniorenvertretung sind ausreichend.	<input type="checkbox"/>
Einarbeitung & Fortbildung	Neue Mitglieder der Seniorenvertretung werden eingearbeitet.	<input type="checkbox"/>
	Neue Mitglieder der Seniorenvertretung besuchen eine Fortbildung für Seniorenvertretungen.	<input type="checkbox"/>
	Fortbildungen, auch zu spezifischen Fachthemen, werden regelmäßig besucht.	<input type="checkbox"/>
Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung	Die Bedarfe der älteren Bevölkerung sind der Seniorenvertretung bekannt.	<input type="checkbox"/>
	Beteiligungsverfahren zur vertieften Ermittlung lokaler Bedarfe und Problemlagen werden durchgeführt.	<input type="checkbox"/>
	Öffentlichkeitsarbeit wird geleistet.	<input type="checkbox"/>
	Die Seniorenvertretung stellt sich vor Ort persönlich bei Vereinen, sozialen Verbänden, Senioreneinrichtungen u. Ä. vor	<input type="checkbox"/>

Regelmäßige Netzwerktreffen der Seniorenvertretung mit anderen Akteuren der Seniorenarbeit vor Ort werden durchgeführt (z. B. in Form von Expertenworkshops).

Der regelmäßige Austausch mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird gepflegt.

Der regelmäßige Austausch mit Seniorenvertretungen anderer Gemeinden wird gepflegt.

Der Kontakt und der Austausch mit dem Landesseniorenrat wird gepflegt; die Seniorenvertretung ist Mitglied im Landesseniorenrat.

Der Kontakt zu einer ggf. vorhandenen Nachbarschaftshilfe besteht.

Umsetzung der Seniorenmitwirkung

Niedrigschwellige Veranstaltungsangebote (Kaffeemittage, o. Ä.) für ältere Menschen werden gemacht.

Die Seniorenvertretung bietet regelmäßig telefonische und/oder persönliche Sprechstunden an.

Die Seniorenvertretung wird als Ansprechstelle für die Belange der älteren Menschen wahrgenommen.

Eine regelmäßige Berichterstattung der Seniorenvertretung im Gemeinderat erfolgt.

Regelmäßige Arbeitstreffen (Jours fixes) der Seniorenvertretung mit der Gemeinde werden durchgeführt.

Die Seniorenvertretung wird von der Gemeinde rechtzeitig über seniorenrelevante Planungen und Entscheidungen informiert.

Bei gemeindlichen Planungen und Entscheidungen werden Stellungnahmen der Seniorenvertretung eingeholt und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Unterstützung durch die Gemeinde ist ausreichend.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Auszug aus den „Muster-richtlinien für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat“ des Landkreises Miltenberg⁵⁵

Richtlinien für die Seniorenvertretung der Gemeinde [Name Gemeinde]⁵⁶

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Seniorenvertretung

Gemeindliche Seniorenvertretungen (Seniorenbeauftragte, Seniorenreferenten, Seniorenbeiräte) sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit Unterstützung der Gemeinde die Anliegen der Senioren des Gemeindebereichs wahrnehmen und vertreten. Die Bestimmung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss und Ernennung durch den Bürgermeister [Versammlungswahl / Delegiertenwahl / Bürgerwahl] [auf Vorschlag von ...].

1.2 Seniorenbeauftragter

Seniorenbeauftragte sind Einzelpersonen, die die unter Ziff. 3.2 genannten Tätigkeiten mit Unterstützung der Gemeinde ausführen.

1.3 Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium für alle Anliegen der Senioren, welches diese vertritt und deren Interessen sowie Aktivitäten koordiniert. In Kooperation mit der Gemeinde berät er deren Organe in allen Fragen der Seniorenarbeit.

2. Grundlagen

2.1 Zielsetzung

Die Seniorenvertretung nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der Senioren des Gemeindebereichs wahr und vertritt diese. Grundsätzlich sollen dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ beachtet werden. Insbesondere soll sie auf die Schaffung oder Erhaltung von Lebensqualität im Alter, Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement, barrierefreien öffentlichen Räumen, senioren gerechten Wohnbedingungen sowie ausreichenden Versorgungsstrukturen - vor allem in altersspezifischen Lebenssituationen - hinwirken.

2.2 Grundsätze

Die Seniorenvertretung agiert ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig. [Ziff. 3.3.4 (Aufwendungsersatz) bleibt unberührt.]

2.3 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung soll grundsätzlich der Amtsperiode des Gemeinderats entsprechen.

2.4 Gemeindeverwaltung

Innerhalb der Gemeindeverwaltung soll es einen Ansprechpartner geben, der als Anlauf und Koordinierungsstelle für die Senioren und in Kooperation mit dem Seniorenbeauftragten und weiteren Akteuren arbeitet.

⁵⁵ Auszug aus den [Muster-richtlinien für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat des Landratsamts Miltenberg](#), mit redaktionellen Änderungen.

⁵⁶ Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten in dieser Anlage die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.

3. Seniorenbeauftragter

3.1 Anforderungsprofil

Die zu beauftragende Person soll ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben und muss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 3.2 im besonderen Maße geeignet sein. Besondere Eignung ist vor allem dann gegeben, wenn die zu beauftragende Person

- ▶ in Fragen der Seniorenarbeit fachlich kompetent ist,
- ▶ engagiert und kontaktfreudig ist,
- ▶ Fähigkeiten zur Koordination und Organisation besitzt.
- ▶ Zu bevorzugen sind Personen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind, sowie Gemeinderatsmitglieder, idealerweise, wenn beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.
- ▶ Auch möglich: Gemeinderat als Seniorenreferent(in), wenn kein Seniorenbeauftragter direkt im Gemeinderat zu finden oder zu ernennen ist, dann koordiniert Seniorenreferent(in) weitere Seniorenbeauftragte in der Gemeinde
- ▶ Auch möglich: Das Amt kann auch vom ersten Bürgermeister oder von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden.

3.2 Aufgaben

3.2.1 Beratung und Unterstützung der Senioren des Gemeindebereichs

- ▶ Allgemein Ansprechpartner für die Senioren sein, Beratung von Senioren, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen
- ▶ Koordination der Seniorenaktivitäten und -veranstaltungstermine
- ▶ Anregungen der Senioren im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Sensibilisierung aller für die Anliegen der Senioren unter Einschluss besonderer Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Senioren selbst

3.2.2 Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- ▶ Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der
- ▶ Gemeinde, die die Anliegen von Senioren berühren können
- ▶ Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes

- ▶ Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen

- ▶ Senioren und Politik/Verwaltung)
- ▶ Wünschenswert: Mitwirkung bei Gründung eines Seniorenbeirats, Erschließen weiterer finanzieller Mittel im Einvernehmen mit der Gemeinde

3.2.3 Weitere Aufgaben

- ▶ Vernetzung der Seniorenvertretung mit Einrichtungen und Personen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind (z. B. regelmäßiger „Runder Tisch“ mit lokalen Akteuren, Senioren-Netzwerk des Landkreises, Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Senioren im Landratsamt, ggf. LandesSeniorenvertretung Bayern (LSVB), ggf. Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e. V.)
- ▶ Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Akteurinnen und Akteure in der Seniorenarbeit sowie weitere Ansprechpartner (Schnittstelle)
- ▶ Fortbildung und Schulung (eigene und der Kooperationspartner)

3.3 Umsetzung der Mitwirkung

3.3.1 Informationsaustausch

Die Gemeinde soll zur Berücksichtigung der seniorenspezifischen Belange dem Seniorenbeauftragten zu Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die erforderlichen Informationen zukommen lassen, sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen, das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Zu diesem Zweck erhält der Seniorenbeauftragte [auf Wunsch] auch Kopien der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Der Seniorenbeauftragte hat gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Recht, Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu nehmen.

3.3.2 Einbindung

Dem Seniorenbeauftragten wird bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Gemeinde gegeben. Sofern er von seinem Recht zur

8. Anlagen

Stellungnahme Gebrauch macht, ist die Stellungnahme bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes an geeigneter Stelle dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben. Bei Bedarf kann der Bürgermeister selbst oder im Auftrag des Gemeinderats den Seniorenbeauftragten zu den Sitzungen einladen und ihm gegebenenfalls das Wort erteilen oder zu bestimmten Punkten Fragen stellen.

3.3.3 Räumlichkeiten

Für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeauftragten, insbesondere zur Ausübung seiner Beratungstätigkeit nach Ziff. 3.2.2. erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Nutzung eines Raumes in einem bestimmten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen, evtl. in enger Kooperation mit dem Seniorenzuständigen der Gemeindeverwaltung.

3.3.4 Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen

Dem Seniorenbeauftragten können die mit der Gemeinde im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt werden. Soweit Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde die Arbeit des Seniorenbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen.

4. Seniorenbeirat

4.1 Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehört [gehören] der [die] Seniorenbeauftragte[n] [und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung] an, daneben [... Vertreter der örtlichen Seniorengruppen, der Vereine [einzelner Vereine], der Kirchen / Religionsgemeinschaften, örtlicher Altenpflegeeinrichtungen / -dienste, Wohlfahrtsverbände ...]. Die Zusammensetzung mit Teilnehmern aus verschiedenen Bereichen soll ein möglichst breites Informations- und Erfahrungsspektrum als Grundlage für die Arbeit des Gremiums gewährleisten.

4.2 Aufgaben

4.2.1 Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- ▶ Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von Senioren berühren können
- ▶ Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes
- ▶ Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

4.2.2 Beratung und Unterstützung des [der] Seniorenbeauftragten bei seinen Aufgaben

4.2.3 Weitere Aufgaben

- ▶ Vernetzung lokaler Akteure im Bereich der Seniorenarbeit
- ▶ Ermittlung sowie vertiefende, fachthemenbezogene und politisch neutrale Diskussion lokaler Bedarfe der Senioren im Gemeindebereich
- ▶ Hinwirken auf Bedarfsdeckung durch zuständige Stellen oder Erarbeitung sonstiger Lösungsvorschlägen

4.3 Umsetzung der Mitwirkung

Für die Umsetzung der Mitwirkung gelten die Regelungen unter Ziff. 3.3 entsprechend. Dabei gilt Ziff. 3.3.1 Satz 2 nur für den Vorsitzenden des Beirats und Ziff. 3.3.2 für den Vorsitzenden oder einen anderen geeigneten Vertreter des Beirats. Räumlichkeiten (Ziff. 3.3.3) zur Durchführung der Sitzungen sollen bereitgestellt werden.

4.4 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Regelungen zum Geschäftsgang, insbesondere Vorsitz, Zusammensetzung des Beirats und Sitzungshäufigkeit enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.

8.2 Anlage 2: „Stellenbeschreibung Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter“ des Landkreises Bad Kissingen⁵⁷

Diese Stellenbeschreibung wurde in mehreren Treffen von den Seniorenbeauftragten im Landkreis Bad Kissingen zusammengetragen. Ihre Ausformulierung ist als Empfehlung für die Gemeinden gedacht, die idealerweise eine eigene Richtlinie für die Arbeit der Seniorenbeauftragten verabschieden.

1. Begrifflichkeit:

Seniorenbeauftragte – im Folgenden durch SB abgekürzt - sind einzelne Personen, welche die unter 2. Ziele und 4. Aufgaben genannten Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde / des Marktes oder der Stadt und mit Unterstützung der Gemeinde / des Marktes oder der Stadt ausüben.

2. Ziele:

Der oder die SB nimmt die besonderen Interessen der älteren Menschen innerhalb der Kommune wahr und vertritt diese u. a. gegenüber Rat und Verwaltung. Unterstützend bei der Wahrnehmung der besonderen Interessen der älteren Menschen in der Kommune dient das Seniorenpolitische Gesamtkonzept oder der Auszug für die einzelnen Kommunen, der vom Regionalmanagement erstellt wurde; aber auch der Austausch mit der genannten Zielgruppe im Rahmen von Stammtischen, gemeinsamen Nachmittagen und Ausflügen oder Vereinsveranstaltungen können über die besonderen Anliegen und Bedarfe Auskunft geben.

Grundsätzlich bieten sich folgende Handlungsfelder an:

- ▶ Barrierefreies Wohnumfeld
- ▶ Beratung und Information: Lotsenfunktion
- ▶ Gesellschaftliche Teilhabe
- ▶ Seniorengesundheit
- ▶ Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
- ▶ Versorgungsstrukturen

Der oder die SB kann aus dem Rat heraus gewählt oder aus der Bürgerschaft heraus (ohne Ratsmitgliedschaft) bestimmt werden, im zweiten Fall sollte es allerdings eine zuständige Person in der Verwaltung für die oder den SB geben.

Die Amtsperiode des oder der SB kann sich dementsprechend an der Legislaturperiode des Rates orientieren, muss es aber nicht. Hier sollten Bereitschaft und Eignung der SB im Vordergrund stehen und deren zeitliche Möglichkeit, das Amt auszuüben.

3. Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Die zu beauftragende Person soll in der Kommune wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Folgende Eigenschaften und Voraussetzungen machen die zu beauftragende Person besonders kompetent für die Aufgabe der SB, müssen aber nicht alle vollständig vorhanden sein:

- ▶ Ein hohes Maß an Engagement und Kontaktfreude
- ▶ Organisationsfreudig sein und koordinieren können
- ▶ Affinität zu Seniorenfragen mitbringen
- ▶ Mitgliedschaft im Rat oder der Verwaltung besitzen
- ▶ Die Fähigkeit haben, politisch und konfessionell neutral aufzutreten
- ▶ Kenntnisse über Anlaufstellen, Beratungsangebote und Netzwerke in der Kommune haben

4. Aufgaben:

Folgende Aufgaben kann der oder die SB innerhalb der Kommune – im Auftrag der Kommune – übernehmen. Das bedeutet auch, für diese Tätigkeiten wäre der oder die SB über die kommunale Haftpflichtversicherung versichert:

- ▶ Ansprechpartner/in sein für ältere Menschen in der Kommune
- ▶ Lotsenfunktion übernehmen bei Beratungs- und/oder Informationsbedarf der älteren Menschen in der Kommune

⁵⁷ In Anlehnung an die „Stellenbeschreibung Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter“ des Landkreises Bad Kissingen, mit redaktionellen Änderungen.

- ▶ Organisation von Aktivitäten und Angeboten, die den Bedürfnissen der älteren Menschen entsprechen
- ▶ Mitwirken bei der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- ▶ Beratung des Rates und der Verwaltung zu den Belangen der älteren Menschen bei Planungsaufgaben in der Kommune
- ▶ Vermittlerrolle zwischen den Interessen der älteren Menschen und der kommunalen Verwaltung und dem Rat
- ▶ Vernetzung mit anderen SB oder -vertretungen wie Beiräte
- ▶ Besuch von Fortbildung und Schulungen

Es kann außerdem sinnvoll sein, dass die Gemeinde mit dem oder der SB ein oder mehrere gemeinsame Ziele definiert, für deren Erfüllung dem oder der SB dann auch finanzielle Mittel und / oder Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung gestellt werden.

5. Mitwirkung:

Wenn Entscheidungen der Verwaltung oder des Rates die Belange älterer Menschen betreffen, soll die Verwaltung bzw. der Rat den oder die SB über das geplante Vorhaben informieren und über den Entscheidungsfindungsprozess auf dem Laufenden halten. Dazu können dem oder der SB auf Wunsch die Tagesordnungen von Sitzungen zugestellt werden und Einsicht in Sitzungsprotokolle gewährt werden. Des Weiteren soll der oder die SB in Planungsvorhaben und Entscheidungsfindungen dergestalt eingebunden werden, dass er oder sie die besonderen Belange der älteren Menschen in der Kommune in die Entscheidungsprozesse mit einbringen kann - bspw. durch Anhörung oder Stellungnahme.

⁵⁸ Siehe [Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim](#) (Fassung vom 27. Oktober 2022), mit redaktionellen Änderungen.

8.3 Anlage 3: Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim⁵⁸

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Name und Funktion

- (1) Die Stadt Rosenheim beruft zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger (Senioren) einen Seniorenbeirat. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim“.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Aufgaben, Pflichten und Rechte

- (1) Dem Seniorenbeirat obliegt die Erfassung und Förderung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren, insbesondere gegenüber der Stadt und ihren Organen.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr. Diese sind vom Stadtrat, den zuständigen Ausschüssen und der Stadtverwaltung möglichst innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. Der Seniorenbeirat ist rechtzeitig über Angelegenheiten, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren in besonderem Maße betreffen, in Kenntnis zu setzen und in geeigneter Form zu beteiligen. Zu allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, ist der Seniorenbeirat einzuladen.
- (3) Zu bindenden Entscheidungen ist der Seniorenbeirat nicht berechtigt. Diese werden von den zuständigen Stellen der Stadt Rosenheim getroffen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat können angehören:
 1. als Mitglieder 22 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rosenheim, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach Art. 15 Abs. 2 GO wahlberechtigt sind; von diesen sollte nach Möglichkeit eine oder einer dem Heimbeirat eines Senioren- oder Pflegeheims angehören, sowie

2. als beratende Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organe, die in Rosenheim auf dem Gebiet der Altenhilfe und Seniorenarbeit tätig sind.

- (2) Alle Mitglieder gemäß Nr. 1 sind stimmberechtigt. Für beratende Mitglieder gilt kein Mindestalter.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden vom Stadtrat berufen. Scheidet ein Mitglied aus, wird vom Stadtrat im Benehmen mit dem Seniorenbeirat ein neues Mitglied berufen.
- (2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer dem Stadtrat dafür vorgeschlagen wird. Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn er von mindestens 20 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rosenheim unterstützt wird, die selbst die Voraussetzungen für eine Berufung in den Seniorenbeirat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen. Auf einen schriftlichen Vorschlag wird verzichtet, wenn jemand dem bestehenden Seniorenbeirat angehört und sich zur Wiederwahl stellt. Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht in den Seniorenbeirat gewählt werden. Die Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern können einreichen:
 1. die in der Stadt tätigen gemeinnützigen Organisationen und Sozialverbände,
 2. die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen,
 3. die Berufsverbände,
 4. alle Bürger nach Art. 15 Abs. 2 (GO), die in der Stadt das Recht haben, an Stadtratswahlen teilzunehmen und das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.
- (3) Soweit keine ausreichende Zahl von gültigen Vorschlägen eingeht, werden andere Personen berufen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen.
- (4) Zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Abs. 2 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Medien aufgefordert. Zwischen der Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist muss ein Zeitraum von einem Monat liegen.
- (5) Als beratende Mitglieder werden die Bürger berufen, die von den unter § 4 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 benannten Verbänden vorgeschlagen wurden.

8. Anlagen

§ 5 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertretung vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Stadtverwaltung ist für die Organisation und Durchführung der Wahl des Vorstands zuständig. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einberufen und von ihm bzw. ihr bis zur Wahl des Seniorenbeirates geleitet; er oder sie kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Der Wahlausschuss mit der Wahlleitung und zwei Beisitzern setzt sich aus Angehörigen der Stadtverwaltung zusammen.
- (2) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung und getrennt für jedes Vorstandsmitglied statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sollte es in der Stichwahl ebenfalls zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet das Los.

§ 7 Amtszeit

Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats berufen. Der bisherige Seniorenbeirat führt die Geschäfte weiter, bis der neu berufene Seniorenbeirat zusammentritt.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird im Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Der Sitzungstermin und der Ort sind spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern schriftlich oder digital mitzuteilen sowie in den örtlichen Medien zu veröffentlichen. Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, dann ist umgehend die bzw. der Vorsitzende zu verständigen.
- (3) Mit der Einladung ist den Mitgliedern sowie den beratenden Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Der Seniorenbeirat fasst Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder termingerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.
- (6) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates, welche die Stadt Rosenheim betreffen, werden ihr vom Vorstand umgehend zugeleitet. Sie sind von der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 zu behandeln.
- (7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rosenheim entsprechend.

§ 9 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 23. Okt. 1978 (ABl. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2008 (ABl. S. 304), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) gesetzlich versichert. Darüber hinaus besteht Schutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung, soweit die Mitglieder des Seniorenbeirats im Auftrag der Stadt weisungsgebunden und unentgeltlich tätig werden.
- (4) Die Regelungen der Satzung der Stadt Rosenheim über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger bezüglich der Reisekosten und des Sachschadensersatzes für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gelten entsprechend.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates befindet sich bei der Stadt Rosenheim.
- (2) Die Stadt Rosenheim trägt die angemessenen Kosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung vom (...) außer Kraft.

8.4 Anlage 4: Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt⁵⁹

Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt
Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat ist das Beschlussorgan der Seniorenvertretungen der Stadt Schweinfurt. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und versteht sich als die Interessenvertretung aller älteren Mitbürger. Er arbeitet zur Förderung seniorenrelevanter Interessen mit allen, Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, die sich mit der Seniorenarbeit befassen, zusammen. Seine Aufgaben sind in der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt geregelt. Weitere Aufgaben können sich aus der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt ergeben oder ableiten.

§ 2 Sitzungen, Tagesordnung

1. Der Vorstand beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Seniorenbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Seniorenbeirates auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben. Tagesordnungspunkte, deren Beratung von der einfachen Mehrheit aller Mitglieder bis zum Beginn der Sitzung beantragt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Anträge für Tagesordnungspunkte von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie erst bei der nächsten Sitzung behandelt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Seniorenbeirat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

6. Der Seniorenbeirat ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind.
7. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht berechnete Interessen einzelner Personen entgegenstehen oder es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den evtl. notwendigen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.
8. Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand vorbereitet. Tagesordnungspunkte der Stadt leitet der Sozialreferent der Stadt Schweinfurt dem Vorstand rechtzeitig zu.

§ 3 Sitzungsleitung

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Seniorenbeirates. Er/ sie erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die
2. Beschlussfähigkeit fest. Eingegangene Entschuldigungen sind bekannt zu geben.
3. Der/die Vorsitzende lässt zu Beginn die Tagesordnung beschließen.

§ 4 Wortmeldung

1. Die Sitzungsteilnehmer/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen von der Sitzungsleitung das Wort. Sitzungsleitung und Berichterstatte/r/in erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort, wenn eine direkte Erwiderung erforderlich ist.
2. Die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beträgt maximal 5 Minuten. Bei wiederholten Meldungen ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Der Sitzungsleitung bleibt es vorbehalten, nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen, wenn die Redezeit überschritten bzw. nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen wird.

⁵⁹ Siehe [Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt](#), mit redaktionellen Änderungen.

8. Anlagen

3. Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (u. a. Antrag auf Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Nichtbefassung) wird außer der Reihe das Wort erteilt. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist abzustimmen, wenn je eine Wortmeldung dafür bzw. dagegen erfolgt ist. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratungen nicht wiederholt werden. Antrag auf Schluss der Debatte oder Rednerliste kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
4. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Datum und Ort der Sitzung;
 - b) Namen der Sitzungsleitung und des/der Schriftführer/in;
 - c) Namen der nicht anwesenden Mitglieder;
 - d) Beginn und Ende der Sitzung;
 - e) Behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Berichtersteller/ -innen;
 - f) Eingebrachte Anträge und Vorschläge;
 - g) Den korrekten Wortlaut der Beschlüsse;
 - h) Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
 - i) Feststellung, dass ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
 - j) etwaige Vermerke, die von Mitgliedern gewünscht wurden.

§ 5 Abstimmung

1. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Jedes Seniorenbeiratsmitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist entsprechend der Bayerischen Gemeindeordnung nicht zulässig.
3. Nach einer Abstimmung gibt die Sitzungsleitung das Ergebnis bekannt.
4. Mitglieder können auf Wunsch ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzungsniederschrift namentlich festhalten lassen.

§ 6 Sitzungsniederschrift

1. Der/die gewählte Schriftführer/in fertigt die Sitzungsniederschrift der Sitzung. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Verlauf der Sitzungen wiedergeben. Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Der Sitzungsniederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, die von den anwesenden Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein muss.
3. Die Niederschrift über die Sitzung wird den Seniorenbeiratsmitgliedern übermittelt und muss genehmigt werden.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Seniorenbeirat kann Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, aus deren Mitte ein/e Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter/in gewählt wird.
2. Fachausschüsse können z. B. gebildet werden für Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Gesundheit und Soziales, Altenbetreuung, Bildung, Kultur, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Verbindung zu Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, Überregionale Zusammenarbeit mit Seniorenvertretungen, u. a.
3. Die Ausschüsse können Einzelpersonen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, zur Mitarbeit berufen.
4. Die Ausschussvorsitzenden treffen sich mit dem Vorstand des Seniorenbeirates und berichten über die Ausschussarbeit.

§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Schweinfurt am 14.01.2015 beschlossen und tritt nach Verabschiedung in Kraft.

8.5 Anlage 5: Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates des Marktes Hirschaid⁶⁰

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates des Marktes Hirschaid gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus: Wahlleitung, stellv. Wahlleitung, Schriftführung, mind. 1 Beisitzer
- (2) Wahlleiter ist der Erste Bürgermeister oder eine/r von ihm bestimmte/r Bedienstete/r der Gemeindeverwaltung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden auf Vorschlag in der Wahlversammlung aus dem Kreise der Anwesenden bestellt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz im Markt Hirschaid haben, nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen und nach Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid).
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.
- (3) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage gültiger Ausweispapiere und Eintrag im Wählerverzeichnis.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

- (1) Der Wahlleiter ruft zur Vorstellung der Kandidaten auf.
- (2) Interessierte Bürgerinnen und Bürger stellen sich und die örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen mit seniorenspezifischem Bezug, z. B. Kirchen, VdK, örtliche Selbsthilfegruppen stellen ihre Kandidatinnen und Kandidaten mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum sowie Adresse vor.
- (3) Vor Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 5 Stimmzettel

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Familien- und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln in einem Wahlgang.
- (2) Die Stimmzettel werden zuvor an die Wahlberechtigten ausgegeben.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 10 Stimmen.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils die Personen mit den 10 höchsten Stimmzahlen gewählt.
- (2) Als stellvertretende Mitglieder, die im Falle eines dauerhaften Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle rücken, sind jeweils die Personen mit der 11 – 20 höchsten Stimmzahl gewählt.
- (3) Als vorsorglich benannte Nachrücker gelten die Personen mit der 21 – 25 höchsten Stimmzahl.
- (4) Stehen weniger wählbare Personen zur Verfügung, reduzieren sich die Stimmzahlen nach Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Anschluss an die öffentliche Stimmauszählung gibt der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

⁶⁰ Siehe [Wahlordnung des Marktes Hirschaid](#) (21. Juli 2016), mit redaktionellen Änderungen.

8.6 Anlage 6: Im Rahmen eines Workshops erarbeiteter Vorschlag zur Einrichtung eines Seniorenbeirats⁶¹

Im Rahmen eines Workshops, an dem Personen, die in der Grafinger Seniorenarbeit aktiv sind, teilgenommen haben, wurde ein Vorschlag zur Einrichtung eines Seniorenbeirats erarbeitet. Dieser Vorschlag enthält u. a. folgende Punkte:

Aufgaben und Ziele

- ▶ Förderung und Vernetzung der Seniorenarbeit in Grafing
- ▶ Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen
- ▶ Belange der Senioren an Politik, Verwaltung und Akteure transportieren
- ▶ Einbeziehung und Mitwirkung bei relevanten Aktivitäten und Planungen der Gemeinde
- ▶ Information, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit (Grafing aktuell)
- ▶ Einberufung des Runden Tisches

Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus Personen und Vertretern von Gruppierungen, die in besonderer Weise in der Seniorenarbeit aktiv sind. Für die laufende Amtszeit sind dies 13 Personen als Vertreter/innen aus folgenden Funktionen oder Gruppierungen

- ▶ Förderwerk (1 Vertreter)
- ▶ VdK (1 Vertreter)
- ▶ Katholische und evangelische Kirchengemeinde (je 1 Vertreter)
- ▶ Selbsthilfegruppen (1 Vertreter)
- ▶ Sportvereine (1 Vertreter)
- ▶ Stadtratsmitglieder (2 Vertreter)
- ▶ Bildungsträger (1 Vertreter)
- ▶ Bürgerschaft (3 Vertreter)
- ▶ Kultur (1 Vertreter)

Die Berufung der einzelnen Mitglieder der Seniorenvertretung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtrat. Gruppierungen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind, haben ein Vorschlagsrecht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit der ersten („konstituierenden“) Sitzung zu laufen. Die Seniorenvertretung arbeitet ehrenamtlich sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig, ebenso verbandsunabhängig.

Er hat folgende Rechte

- ▶ Vorschläge an den Ersten Bürgermeister, Stadtrat und Stadtverwaltung
- ▶ Anhörung durch den Ersten Bürgermeister und den Stadtrat in Stadtentwicklungsfragen, insbesondere Flächennutzungspläne und Bebauungspläne
- ▶ Anhörung bei relevanten Aktivitäten und Planungen der Stadtverwaltung Grafing
- ▶ Jährlicher Seniorenbericht im Stadtrat
- ▶ Antragsrecht im Stadtrat

Vorsitzende/-r, Sitzungen, Beschlüsse

Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die / der Vorsitzende / Vorsitzender beruft die Sitzung ein. Pro Jahr sollen mindestens drei Sitzungen stattfinden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten des Rathauses statt. Im Übrigen gelten die Gemeindeordnung des Freistaates Bayern und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Grafing entsprechend.

Finanzierung

Aufwendungen der Seniorenvertretung werden nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erstattet.

Überprüfung

Nach jeder Amtszeit soll eine Überprüfung hinsichtlich Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder und Wirksamkeit erfolgen.

⁶¹ Auszug aus der [Vereinbarung zur Einrichtung eines Seniorenbeirats der Stadt Grafing](#) (Fassung vom 9. Mai 2023), mit redaktionellen Änderungen.

8.7 Anlage 7: Aufruf im Gemeindeblatt der Gemeinde Schöngeising zur Mitarbeit im Seniorenbeirat ⁶²

Seniorenbeirat sucht neue Mitglieder

Im Sommer endet die dreijährige Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirates und soll, ergänzt mit neuen Mitgliedern, seine Arbeit für die nächsten drei Jahre fortsetzen. Der Seniorenbeirat hat es sich zur Aufgabe gesetzt, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Generation in der Gemeinde mitzuwirken. Ziel ist es, dass alle älteren Mitbürger möglichst lange selbstständig zu Hause wohnen und aktiv am Leben teilnehmen können. Daneben berät der Seniorenbeirat den Gemeinderat in allen Fragen und Entscheidungen, die das Leben der Seniorinnen und Senioren betreffen.

Das Gremium unter der Leitung von (...) kann von sich aus eigene Themen aufgreifen, Vorschläge und Stellungnahmen abgeben sowie eigene Aktivitäten durchführen.

Die Seniorenvertretung ergänzt aktuell die bereits bestehenden Aktivitäten für die ältere Generation in der Gemeinde mit einem Stammtisch, monatlichen Ausflügen, einem Literaturkreis und einem Computertreff. Ein monatlicher Aushang informiert über die Angebote.

Haben Sie Interesse an einer Mitwirkung im Seniorenbeirat? Dann wenden Sie sich für weitere Informationen bitte jederzeit gerne an (...) oder an mich.

(...)

Erster Bürgermeister

⁶² Siehe Aufruf der Gemeinde Schöngeising (Mitteilungsblatt der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering und Schöngeising 3/2023), mit redaktionellen Änderungen (URL-Link erloschen).

8.8 Anlage 8: Prozess der Ernennung von Seniorenbeauftragten⁶³

Antrag des Arbeitskreises 60+:

Bereits in der vergangenen Gemeinderatsperiode wurde mit der Gründung des Arbeitskreises 60+, unter Begleitung einiger Gemeinderatsmitglieder, ein erster Schritt unternommen, die Arbeit im Hinblick auf unsere ältere Generation besser koordinieren zu können. Der demografische Wandel wird uns in den nächsten Jahren aber noch verstärkter vor immer neue Herausforderungen stellen. Die Bedürfnisse gerade dieser Generation müssen durch den Gemeinderat nicht nur wahrgenommen werden, sondern auch konkret in die politische Arbeit einfließen.

Um dieser Aufgabe in der kommenden Gemeinderatsperiode noch besser gerecht werden zu können, halten wir es für erforderlich, von Seiten der Gemeinde „offiziell“ Seniorenbeauftragte zu benennen, die als Bindeglieder zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Gemeinderat fungieren sollen. Zielführend erachten wir es dabei, ein Gemeinderatsmitglied zu benennen und den Arbeitskreis 60+ zu bitten, eine weitere Person aus ihrem Kreis für diese Aufgabe zu benennen. Diese beiden Beauftragten sollen die Aufgaben der Seniorenbeauftragten dann gemeinschaftlich wahrnehmen.

Als Aufgaben der Seniorenbeauftragten kommen in Betracht:

- ▶ Bindeglied zwischen Gemeinderat und den älteren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, der Kirche sowie Organisationen und Vereinen, die Angebote für Senioren am Ort anbieten
- ▶ Vertreten von Forderungen, Wünschen von Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung und dem Gemeinderat
- ▶ Ansprechpartner/innen für Fragen, die das Älterwerden, gegebenenfalls die Pflege und Betreuung der Senioren vor Ort, und Angehörige betreffen
- ▶ Sensibilisierung der Gemeinde im Hinblick auf Probleme für Seniorinnen und Senioren vor Ort (Bsp. Hindernisse, Barrieren, Mobilität ...)

- ▶ Einbindung in den Gemeinderat um Vorhaben aus dem Blickwinkel der älteren Generation, in allen geeigneten Bereichen (z. B. Ortsentwicklung, Soziales und Kultur) zu entwickeln, sowie gemeinsame Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen
- ▶ Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Seniorenarbeit im Landkreis
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit im Interesse unserer Seniorinnen und Senioren

Darüber hinaus soll die Gemeinde die Seniorenbeauftragten in finanzieller Hinsicht bei Anschaffungen und Fortbildungskosten unterstützen. Zudem sollen die Seniorenbeauftragten frühzeitig über kommunale Vorhaben (z. B. Baumaßnahmen die Senioren betreffen, etc.) informiert und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt zwei Seniorenbeauftragte für die Gemeinde. Dabei soll mindestens eine oder einer der Beauftragten aus dem Gremium des Gemeinderats stammen. Die andere Person kann aus einer gemeindlichen Organisation / einem Verein stammen. Diese Organisation / dieser Verein oder die Person wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Gemeinderat kann die Bestimmung der Person auch der Organisation / dem Verein übertragen, die die Beauftragte oder den Beauftragten stellen soll. Als Seniorenbeauftragte aus dem Gremium des Gemeinderats wird Frau/Herr ... bestellt.

Beschluss:

Die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte wird beauftragt, sich mit dem Arbeitskreis 60+ zwecks der Benennung einer oder eines weiteren Seniorenbeauftragten in Verbindung zu setzen. Die oder der weitere Seniorenbeauftragte wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Sollte sich keine weitere Person finden, wird der Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen über die Benennung einer oder eines weiteren Seniorenbeauftragten befinden.

⁶³ In Anlehnung an den [Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ustersbach](#) (5. Mai 2020), mit redaktionellen Änderungen.

8.9 Anlage 9: Datenschutz – Verpflichtungserklärung

Muster

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für den Verein bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Erklärung

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

8.10 Anlage 10: Datenschutz – Einwilligungserklärung⁶⁴

Mustereinwilligungserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen bei Veranstaltungen

Einwilligungserklärung in die Erstellung und Veröffentlichung von Filmaufnahmen, Tonaufnahmen und Fotografien durch die

Hiermit erteilen wir/erteile ich gegenüber die Einwilligung, von der nachstehend genannten Person (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Fotos Video- und Tonaufnahmen

in Zusammenhang mit (der Veranstaltung etc.) zu erstellen.

In eine mögliche Veröffentlichung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

in der Presse (bitte näher spezifizieren: örtliche Tagespresse, überregionale Zeitung etc.)

in Drucksachen der

im Internetauftritt der (www...)

willige ich ein.

.....
Name und Vorname
der abgebildeten Person

.....
Geburtsdatum der abgebildeten Person
(bei Minderjährigen)

.....
Anschrift der abgebildeten Person

Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos von einzelnen, individuell erkennbaren Personen oder von Video- oder Tonaufnahmen ist im vorliegenden Fall eine Einwilligung erforderlich. Die Verarbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. Sie erfolgt zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Rechteeinräumung an den Fotos und/oder Videos und Tonaufnahmen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Archivierung und Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Namen oder sonstige personenbezogene Daten werden von uns nicht veröffentlicht, auch nicht als Quelltext zu Bildern und/oder Videos.

⁶⁴ Siehe [Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#).

Durch eine Verwendung im Internet können die Fotos und/oder Videos weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Bilder und/oder Videos verändern, zu anderen Zwecken nutzen oder mit weiteren im Internet verfügbaren Daten verknüpfen und ein Persönlichkeitsprofil erstellen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn diese aus den oben genannten Internetseiten bereits entfernt oder geändert wurden.

Sie können die Einwilligung jederzeit schriftlich bei mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dies ist insbesondere relevant in Fällen, in denen der Druckauftrag bereits erteilt ist.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der abgebildeten Person)

Sofern die abgebildete Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, zusätzlich muss ab dem 14. Lebensjahr die abgebildete Person unterschreiben:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
(Link mit Datenschutzhinweisen des Verantwortlichen einfügen)

8.11 Anlage 11: Datenschutz – Musterhinweis Veranstaltungen⁶⁵

Hinweis:

Hier wird fotografiert!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Veranstalter – ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein – berechtigt ist, im Rahmen dieser Veranstaltung Fotoaufnahmen zu erstellen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Berichterstattung über die Veranstaltung zu veröffentlichen. Diese Rechte gelten räumlich und zeitlich unbegrenzt.

Die Fotos werden auf den Internetseiten der und in der lokalen Presse verwendet.

Gemäß Art. 21 DSGVO haben Sie gegebenenfalls das Recht darauf, nicht fotografiert zu werden – bitte sprechen Sie unverzüglich mit dem/der Veranstalter/in oder Fotografen/in, wenn Sie dieses Recht geltend machen wollen.

Veranstalter und damit Verantwortlicher für die Erstellung von Fotoaufnahmen ist
Rechtsgrundlage ist Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. der Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Presse über die Veranstaltung zu informieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

.....

⁶⁵ Siehe [Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#).

9. Verzeichnis der Internetquellen (Links)

Anmerkung: Die vorangestellte Ziffer bezeichnet die entsprechende Fußnote im Textteil des Leitfadens.

1 Bayerisches Landesamt für Statistik (2024): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2042. Demographisches Profil für den Freistaat Bayern. https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/demographischer_wandel/demographische_profile/09.pdf (Abruf 11.07.2024).

2 BAYERN.RECHT (2023): Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG). https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySenG_2023 (Abruf 16.04.2024)

3 Bayerischer Landtag (2022): Gesetzesentwurf der Staatsregierung. Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz. https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000015000/0000015457.pdf (Abruf 16.04.2024).

5 Stadt Hilpoltstein (o.J.): Der Hilpoltsteiner Seniorenbeirat. <https://www.hilpoltstein.de/rathaus/beiraete/senioren/> (Abruf 03.04.2024).

6/43 Seniorenrat der Stadt Fürth (o.J.): Der Seniorenrat der Stadt Fürth. <https://seniorenrat-fuerth.de/> (Abruf 03.04.2024).

7 Stadt Nürnberg (o.J.): Stadtseniorenrat Nürnberg. <https://www.nuernberg.de/internet/stadtseniorenrat/> (Abruf 03.04.2024).

8/35/37 Stadt Nürnberg (2023): Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg. <https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtseniorenrat/dokumente/20230401satzung.pdf> (Abruf 03.04.2024).

9 Stadt Nürnberg (o.J.): Seniorennetzwerke in den Stadtteilen – Wichtige Schnittstellen zur Basis. <https://www.nuernberg.de/internet/stadtseniorenrat/seniorennetzwerke.html> (Abruf 03.04.2024).

10 Stadt Ingolstadt (o.J.): Kommission für Seniorenarbeit - Beteiligung von Senioren. <https://www.ingolstadt.de/Leben/Senioren/Seniorenarbeit/Kommission-f%C3%BCr-Seniorenarbeit/> (Abruf 03.04.2024).

11 Gemeinde Bodenwöhr (o.J.): Generationenbeirat der Wahlperiode 2022 – 2026. <https://www.bodenwoehr.de/buergerservice/generationenbeirat/Generationenbeirat> (Abruf 03.04.2024).

12 Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2010): Kommunale Seniorenpolitik – Eckpunkte und Empfehlungen für Landkreise und kreisfreie Städte. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/senioren/3.6.2.5_kommunale_seniorenpolitik_2010.pdf (Abruf 03.04.2024).

13 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e. V. (o.J.): Übersicht Wohnberatungsstellen in Bayern. <https://www.wohnungsanpassung-bag.de/seite/259739/lag-bayern.html> (Abruf 03.04.2024).

13 Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Wohnberatung. <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/wohnberatung/index.php> (Abruf 03.04.2024).

14 Bayerische Architektenkammer (BayAK) (o.J.): Beratungsstelle Barrierefreiheit. <https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/> (Abruf 03.04.2024).

15 Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Wohnen im Alter. <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/index.php> (Abruf 03.04.2024).

9. Verzeichnis der Internetquellen (Links)

- 16** Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Seniorengerechte Quartierskonzepte. <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/quartierskonzepte/index.php> (Abruf 03.04.2024).
- 17** Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Aktionswoche „Zu Hause daheim“. <https://www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/kampagne/index.php> (Abruf 03.04.2024).
- 18** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (o.J.): Viele Wege führen aus der Einsamkeit. <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/einsamkeit/> (Abruf 03.04.2024).
- 18** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (2023): Wenn Einsamkeit krank macht. Bericht zu den gesundheitlichen Folgen von Einsamkeit. [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:332601,AARTxNR:stmgp_einsamkeit_001,AARTxNODENR:366953,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMGP,AKATxNAME:StMGP,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:332601,AARTxNR:stmgp_einsamkeit_001,AARTxNODENR:366953,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMGP,AKATxNAME:StMGP,ALLE:x)=X) (Abruf 16.04.2024).
- 19/21/22** Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Medien und Technik im Alter. <https://www.stmas.bayern.de/medien-im-alter/index.php> (Abruf 03.04.2024).
- 20** Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gGmbH (o.J.): MuT-Profis – das gfi Netzwerk. <https://www.die-gfi.de/arbeitsfelder/familie-erziehung-und-senioren/mut-profis-digital-bis-ins-hohe-alter/> (Abruf 03.04.2024).
- 23** Bayerisches Staatsministerium der Justiz (o.J.): Juristisches Lexikon. <https://www.justiz.bayern.de/service/juristisches-lexikon/> (Abruf 03.04.2024).
- 24** Bayerische Stiftung Hospiz (o.J.): Startseite. <https://www.bayerische-stiftung-hospiz.bayern.de/index.php> (Abruf 03.04.2024).
- 25** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (o.J.): Demenz – Lebensbedingungen Betroffener verbessern. <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/demenz/> (Abruf 03.04.2024).
- 26** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (2018): Gesundheit im Alter. Bericht zur Seniorengesundheit in Bayern. https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2018/03/stmgp_sen_014_seniorenbericht.pdf (Abruf 16.04.2024).
- 27** Bayerische Staatsregierung (o.J.): Gemeinsam für ein Bayern ohne Barrieren. <https://www.barrierefrei.bayern.de/> (Abruf 03.04.2024).
- 28** Bayerische Staatsregierung (o.J.): Gemeinsam für ein Bayern ohne Barrieren. [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1255664467&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:10010865,AKATxNAME:StMAS,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1255664467&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:10010865,AKATxNAME:StMAS,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE)=Z) (Abruf 16.04.2024).
- 29** Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023 – Die barrierefreie Gemeinde – Ein Leitfaden. <https://www.bauministerium.bayern.de/min/barrierefreiheit/staedtebau/index.php> (Abruf 16.04.2024).
- 30** Bayerische Staatsregierung (o.J.): Beratungsstelle Barrierefreiheit. <https://www.barrierefrei.bayern.de/service/beratungsstelle/index.php> (Abruf 03.04.2024).
- 31** Bayerische Staatsregierung (2023): Leitfaden Fortbildungsveranstaltungen zu Barrierefreiheit. [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000003?SID=1970046765&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:10010735,AKATxNAME:StMAS,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000003?SID=1970046765&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:10010735,AKATxNAME:StMAS,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE)=Z) (Abruf 16.04.2024).
- 32** Bayerische Staatsregierung (o.J.): Barrierefreiheit – das Quiz. <https://www.barrierefrei.bayern.de/magazin/barrierefrei-das-quiz.php> (Abruf 03.04.2024).

- 34** Landratsamt Dachau (2017): Empfehlungen für die Arbeit von Seniorenbeauftragten der Gemeinden im Landkreis Dachau. <https://www.landratsamt-dachau.de/media/3626/leitbild-seniorenbeauftragte.pdf> (Abruf 03.04.2024).
- 36** Stadt Fürstfeldbruck (2002): Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Fürstfeldbruck. [https://www.fuerstfeldbruck.de/ffb/web.nsf/gfx/641%20Gesch%C3%A4ftsordnung%20f%C3%BCr%20den%20Seniorenbeirat.pdf/\\$file/641Gesch%C3%A4ftsordnung%20f%C3%BCr%20den%20Seniorenbeirat.pdf](https://www.fuerstfeldbruck.de/ffb/web.nsf/gfx/641%20Gesch%C3%A4ftsordnung%20f%C3%BCr%20den%20Seniorenbeirat.pdf/$file/641Gesch%C3%A4ftsordnung%20f%C3%BCr%20den%20Seniorenbeirat.pdf) (Abruf 03.04.2024).
- 38** Landratsamt Unterallgäu (o.J.): Seniorenpolitisches Gesamtkonzept. <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept> (Abruf 03.04.2024).
- 39** Landratsamt Rhön-Grabfeld (o.J.): Senioren. <https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/familie-und-soziales/senioren> (Abruf 03.04.2024).
- 40/54** Seniorenakademie Bayern (o. J.): Startseite. <https://www.seniorenakademie.bayern/> (Abruf 03.04.2024).
- 41** Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2019): Bürgerbeteiligung im Städtebau – Ein Leitfaden. [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=1982453211&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:03500257,AKATxNAME:StMB,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=1982453211&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNR:,AARTxNR:03500257,AKATxNAME:StMB,APGxNR:,USERxARTIKEL:suchergebnisse.htm,USERxPORTAL:FALSE)=Z) (Abruf 16.04.2024).
- 42** Landkreis Lindau (2017): Ein Informationsblatt für Interessierte. http://www.seniorenbeirat-lk-lindau.de/downloads/infobrosch%C3%BCre_seniorenbeauftragte_2017.pdf (Abruf 03.04.2024).
- 44** Landesnetzwerk bayerischer Mehrgenerationenhäuser e. V. (o. J.): Eine gemeinsame Stimme für alle bayerischen Mehrgenerationenhäuser. <https://mgh-lnw-bayern.de/> (Abruf 03.04.2024).
- 45** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (o. J.): Gesundheitsregionenplus – Entscheidungen vor Ort treffen. <https://www.gesundheitsregionenplus.bayern.de/-1559303951074-98bd9596-2e3eb0d2-f94cf123-e76c> (Abruf 03.04.2024).
- 46** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (o. J.): Pflegestützpunkte. <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zuhause/pflegestuetzpunkte/> (Abruf 03.04.2024).
- 47** Büchner, H. (2010): Kommunalpolitischer Leitfaden. Band 1: Rechtliche Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung. München: Hanns-Seidel-Stiftung. https://www.hss.de/download/publications/LF_Kommunale-Selbstverwaltung.pdf (Abruf 16.04.2024).
- 48** Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2022): Arbeitshilfen zur praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes für bayerische öffentliche Stellen. https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/datensicherheit/datenschutzreform-arbeitshilfen_m%C3%A4rz_2022.pdf (Abruf 03.04.2024).
- 48** Stiftung Datenschutz (o. J.): Datenschutz im Verein kompakt. https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Datenschutz-im-Ehrenamt/DS-im-Verein-kompakt/downloads/Datenschutz-im-Verein-Kompakt_Einleitung-Glossar_web.pdf (Abruf 03.04.2024).
- 48** Stiftung Datenschutz (o. J.): Startseite. <https://stiftungdatenschutz.org/startseite> (Abruf 03.04.2024).
- 49** Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz (BayLfD) (2021): Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung. Orientierungshilfe. <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf> (Abruf 03.04.2024).

9. Verzeichnis der Internetquellen (Links)

50 Datenschutzkonferenz (2018): Informationspflicht bei Dritt- und Direkterhebungen. Kurzpapier Nr. 10. https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_10.pdf (Abruf 03.04.2024).

51 Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz (BayLfD) (o.J.): Datenschutz bei kommunalen Mitteilungsblättern. <https://www.datenschutz-bayern.de/3/mitteilungsblaetter.html> (Abruf 03.04.2024).

52 Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz (BayLfD) (o.J.): Einladungen zu Veranstaltungen durch bayerische Kommunen. Aktuelle Kurz-Informationen 10. <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki10.html> (Abruf 03.04.2024).

53 Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (o.J.): Bayerische Ehrenamtsversicherung. <https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anerkennungskultur/versicherung.php> (Abruf 03.04.2024).

55 Landratsamt Miltenberg (o.J.): Musterrichtlinien für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat. <https://www.landkreis-miltenberg.de/Dox.aspx?docid=%7bB7728FA8-802F-4018-8435-BD2115455FF4%7d&orgid=%7b22B9988E-15E1-4FA1-A01E-3ACB5D2F18A7%7d> (Abruf 03.04.2024).

57 Landkreis Bad Kissingen (2019): Stellenbeschreibung Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter. https://www.landkreis-badkissingen.de/media/www.landkreis-badkissingen.de/org/med_5559/16776_stellenbeschreibung_seniorenbeauftragte.pdf (Abruf 03.04.2024).

58 Stadt Rosenheim (2022): Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rosenheim (Seniorenbeiratssatzung). https://www.rosenheim.de/fileadmin/Buergerservice/Senioren/Satzung_Seniorenbeirat_2022.pdf (Abruf 03.04.2024).

59 Stadt Schweinfurt (2015): Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt. Geschäftsordnung. https://www.schweinfurt.de/media/www.schweinfurt.de/org/med_3324/46347_go_2014_bis_2020_schrift_gross.pdf (Abruf 03.04.2024).

60 Markt Hirschaid (2016): Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates des Marktes Hirschaid. https://www.hirschaid.de/Eigene_Dateien/rathaus-verwaltung/pdf-satzungen/wahlordnung_seniorenbeirat.pdf (Abruf 03.04.2024).

61 Stadt Grafing (2023): Vereinbarung zur Einrichtung eines Seniorenbeirats in Grafing. https://www.grafing.de/_Resources/Persistent/4/8/8/e488e8e3bb25e2db6bc4ef98837f13e338ecf3a99/Seniorenbeirat_Vereinbarung_vom_09.05.2023.pdf (Abruf 03.04.2024).

63 Gemeinde Ustersbach (2020): Niederschrift über die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach. https://www.ustersbach.de/fileadmin/Dateien/Sitzungsprotokolle_Ustersbach/2020/U20200505_oe.pdf (Abruf 03.04.2024).

64 Siehe Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datenschutz/arbeitshilfen/index.php>

65 Siehe Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration <https://www.innenministerium.bayern.de/sus/datenschutz/arbeitshilfen/index.php>

10. Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Überblick über die vorhandenen Seniorenbeauftragten in den bayerischen Gemeinden 2021	13	Abbildung 1: An Wahlen von Seniorenvertretungen Beteiligte	13
Tabelle 2: Überblick über die vorhandenen Seniorenbeiräte als Gremien in den bayerischen Gemeinden 2021	13	Abbildung 2: Zusammensetzung der Gremien der bayerischen Seniorenvertretungen	15
Tabelle 3: Gegenüberstellung der Mitwirkungsformen Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte	39	Abbildung 3: Vorhandene Arbeitsgrundlagen der gemeindlichen Seniorenvertretungen	25
		Abbildung 4: Unterstützungsleistungen der Gemeinden für die Seniorenvertretungen	26
		Abbildung 5: Formen der Öffentlichkeitsarbeit in den gemeindlichen Seniorenvertretungen	32

11. Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
Art.	Artikel
BAGSO	Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V.
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayLFD	Bayerischer Landesbeauftragter für Datenschutz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BaySenG	Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz
BDSG-neu	Bundesdatenschutzgesetz (neu)
Bsp.	Beispiel
BV	Bayerische Verfassung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAB	Caritas Augsburg Betriebsträger GmbH
DSAnpUG-EU	Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
evtl.	eventuell
gfiGmbH	Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. R.	in der Regel

i. V. m.	in Verbindung mit
KIS	Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Universität Würzburg
KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern
LGL	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LSVB	LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.
mind.	mindestens
MuT	Medien und Technik
n=	Stichprobe
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. Ä.	oder Ähnliches
o. J.	ohne Jahr
S.	Seite
SB	Seniorenbeauftragte/r
SGB	Sozialgesetzbuch
SPGK	Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
URL	Uniform Resource Locator
v. a.	vor allem
VdK	Sozialverband VdK Deutschland e. V.
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

www.sozialministerium.bayern.de



www.gemeinsam.stark.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Serviceplan MAKE GmbH & Co. KG
Bildnachweise: StMAS (S. 5)
Stand: August 2024
Artikelnummer: 1001 0855
Bürgerservice: Tel.: 089 1261-1660
E-Mail: buergerservice@stmas.bayern.de
Web: www.stmas.bayern.de/buergerservice

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.